

# Organe und Einrichtungen der Universität

Org.  
u.  
Einr.



---

**Manche  
sagen:**

**Immer wieder bezahlen -  
ist das lästig!**

**Stimmt. Machen  
Sie sich's wenigstens  
bequem - mit einem Giro-  
konto bei uns.**

Geld bekommen, Rechnungen, Miete,  
Beiträge bezahlen, Einkaufen – all das  
geht natürlich auch mit Bargeld.  
Aber weitaus besser geht's bargeldlos.  
Kommen Sie zu uns – wir richten  
Ihnen ein Girokonto ein.



---

**STÄDTISCHE SPARKASSE  
REGENSBURG**

. . . überall in Ihrer Nähe



## Organe und Einrichtungen der Universität

Soweit nicht anders vermerkt, befinden sich die Amtsräume im Sammelgebäude, Lehrstuhlbau, Universitätsstraße 31, Tel. 94 31, Durchwahl 9 43 und Nebenstelle

**Rektor:** Prof. Dr. Gustav Max Obermair  
Sammelgebäude, Lehrstuhlbau, Zi. 612, Tel. 23 00  
Sprechstunden nach Voranmeldung im Rektorat  
Vorzimmer (Nr. 613): Angestellte Isolde Obst  
Nebenst. 2301

**Prorektor** Prof. Dr. Karl-Heinz Pollok  
Gebäude SL, Zi. 416, Tel. 23 43

### **Kleiner Senat:**

**Rektor:** Prof. Dr. Gustav Max Obermair

**Prorektor** Prof. Dr. Karl-Heinz Pollok

**Dekan der Katholisch-Theologischen Fakultät:**  
Prof. Dr. Matthäus Kaiser

**Dekan der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät:**  
Prof. Dr. Friedrich-Christian Schroeder

**Dekan der Philosophischen Fakultät:**  
Prof. Dr. Dieter Albrecht

**Dekan der Naturwissenschaftlichen Fakultät:**  
Prof. Dr. Günter Gliemann

**Wahlsenatoren:** N. N.  
N. N.  
N. N.

**Vertreter der in § 6 Abs. 1 Nr. 6–8 der vorl. Satzung der Universität  
genannten sonstigen Mitglieder des Lehrkörpers und der wissenschaftlichen  
Mitarbeiter (§ 6 Abs. 2 der vorl. Satzung):**

N. N.  
N. N.  
N. N.  
N. N.

**Vertreter der Studentenschaft:**  
N. N.  
N. N.  
N. N.  
N. N.

**Kanzler:** Oberregierungsdirektor Dietmar Eberth  
(mit beratender Stimme)

## **Fakultäten und Fachbereiche**

### **Katholisch-Theologische Fakultät:**

Dekan: Prof. Dr. theol., Lic. iur. can. Matthäus Kaiser  
Am Ölberg 6, Zi. 21, Tel. 25 28  
Sprechstunden nach Voranmeldung im Dekanat

Prodekan: Prof. Dr. Johann Baptist Auer

### **Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät:**

Dekan: Prof. Dr. Friedrich-Christian Schroeder  
Sprechstunden nach Vereinbarung

Prodekan: Prof. Dr. Eduard Gaugler

Fachbereichssprecher des Fachbereichs Rechtswissenschaft:  
Prof. Dr. Prodromos Dagtoglou  
Sprechstunden nach Vereinbarung

Fachbereichssprecher des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft:  
Prof. Dr. Fritz Blaich  
Sprechstunden nach Vereinbarung

### **Philosophische Fakultät:**

Dekan: Prof. Dr. Dieter Albrecht  
Sprechstunden nach Vereinbarung

Prodekan: Prof. Dr. Hugo Laitenberger

Fachbereichssprecher des Fachbereichs Philosophie - Psychologie - Pädagogik:  
Prof. Dr. Helmut Heid  
Sprechstunden nach Vereinbarung

Fachbereichssprecher des Fachbereichs Geschichte - Gesellschaft - Politik:  
Prof. Dr. Walter Torbrügge  
Sprechstunden nach Vereinbarung

Fachbereichssprecher des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaften:  
Prof. Dr. Erwin Wedel  
Sprechstunden nach Vereinbarung

### **Naturwissenschaftliche Fakultät:**

Dekan: Prof. Dr. Günter Gliemann  
Sprechstunden nach Vereinbarung

Prodekan: Prof. Dr. Jürgen Boeckh

Fachbereichssprecher des Fachbereichs Mathematik:  
Prof. Dr. Otto Forster  
Sprechstunden nach Vereinbarung

Fachbereichssprecher des Fachbereichs Physik:  
Prof. Dr. Ulrich Schröder  
Sprechstunden nach Vereinbarung

Fachbereichssprecher des Fachbereichs Biologie:  
Prof. Dr. Adolf Müller-Broich  
Sprechstunden nach Vereinbarung

Fachbereichssprecher des Fachbereichs Chemie:  
Prof. Dr. Henri Brunner  
Sprechstunden nach Vereinbarung

### **Senatsbeauftragte und Kommissionen**

Senatsbeauftragter für die Betreuung der ausländischen Studierenden:  
N. N.

Senatsbeauftragter für die Probleme des Fernstudiums:  
Prof. Dr. Dr. Ulrich Hommes

Senatsbeauftragter für Presseangelegenheiten:  
N. N.

Senatsbeauftragter für den wissenschaftlichen Film:  
Prof. Dr. Claus Albers

Senatsbeauftragter für studentisches Wohnen:  
Prof. Dr. Herbert-E. Brekle

Senatsbeauftragter für Wehrdienstfragen:  
Prof. Dr. Rainer Jaenicke

Senatsbeauftragter für internationale Hochschulfragen:  
N. N.

Senatsbeauftragter für Angelegenheiten körperbehinderter Studenten:  
wiss. Assistent Dr. Friedhelm Saborowski

### **Bibliothekskommission:**

Vorsitzender: Prof. Dr. Gerhard Hoffmann

Mitglieder: Prof. Dr. Werner Dinkelbach  
Prof. Dr. Gerhard Hoffmann  
Prof. Dr. Bruno Kleinheyer  
Prof. Dr. Jürgen Sauer  
VDWA Dieter Harms

wiss. Assistent Dr. Michael Schneider  
stud. jur. Beate Harms-Ziegler  
stud. phil. Irene Wittmann  
Oberbibliotheksdirektor Dr. Max Pauer  
Oberregierungsdirektor Dietmar Eberth, Kanzler  
(mit beratender Stimme)

### **Zentraler Förderungsausschuß:**

Vorsitzender: N. N.

Mitglieder: Prof. Dr. Dr. Josef Schmucker,  
Katholisch-Theologische Fakultät  
Prof. Dr. Friedrich-Christian Schroeder,  
Fachbereich Rechtswissenschaft  
Prof. Dr. Lore Kullmer,  
Fachbereich Wirtschaftswissenschaft  
Prof. Dr. Eduard Zellinger,  
Fachbereich Philosophie - Psychologie - Pädagogik  
Prof. Dr. Walter Torbrügge,  
Fachbereich Geschichte - Gesellschaft - Politik  
Prof. Dr. Dr. Klaus Thraede,  
Fachbereich Sprach- und Literaturwissenschaften  
N. N.  
Fachbereich Mathematik  
N. N.  
Fachbereich Physik  
Prof. Dr. Jürgen Boeckh,  
Fachbereich Biologie  
Abteilungsvorsteher und Prof. Dr. Valentin Freise,  
Fachbereich Chemie  
dazu für jeden Fachbereich ein Studentenvertreter,  
ein Vertreter des Studentenwerks,  
ein Vertreter der Universitätsverwaltung

### **Kommission für elektronische Datenverarbeitung und des Rechenzentrums**

Vorsitzender: Prof. Dr. Klaus Dietrich Heckmann

Mitglieder: Prof. Dr. Norbert Schiffers,  
Katholisch-Theologische Fakultät  
VDWA Bernd Lutterbeck,  
stud. jur. Klemens Martin,  
Fachbereich Rechtswissenschaft  
VDWA Walter Dürr,  
stud. rer. pol. Adolf Johann Prasch,  
Fachbereich Wirtschaftswissenschaft

Prof. Dr. Helmut Heid,  
Prof. Dr. Carl Graf Hoyos,  
Fachbereich Philosophie - Psychologie - Pädagogik  
wiss. Assistent Dr. Peter Schöber,  
Fachbereich Geschichte - Gesellschaft - Politik  
Prof. Dr. Herbert-E. Brekle,  
wiss. Assistent Helmut Berschin,  
Fachbereich Sprach- und Literaturwissenschaften  
Prof. Dr. Otto Forster,  
Wissenschaftlicher Rat Dr. Knut Knorr,  
Fachbereich Mathematik  
Prof. Dr. Wolfgang Gebhardt,  
Prof. Dr. Ulrich Schröder,  
Fachbereich Physik  
Prof. Dr. Jürgen Boeckh,  
Prof. Dr. Adolf Müller-Broich,  
Fachbereich Biologie  
wiss. Assistent Dr. Ulrich Klement,  
Fachbereich Chemie  
Oberregierungsdirktor Dietmar Eberth,  
Bibliotheksrat Dr. Paul Niewalda

#### **Satzungskommission:**

Vorsitzender: Prof. Dr. Gerd Kleinheyer,  
Mitglieder: Prof. Dr. Günter Gliemann,  
Prof. Dr. Matthäus Kaiser,  
Prof. Dr. Gerd Kleinheyer,  
Prof. Dr. Ludwig Söll,  
VDWA Jürgen Frank,  
Rechtsreferendar Georg Schiemann,  
stud. phil. Konrad Hecker,  
stud. theol. Franz Reger,  
Oberregierungsdirktor Dietmar Eberth, Kanzler  
(mit beratender Stimme)

#### **Arbeitsgemeinschaft zur Integration der Pädagogischen Hochschule:**

Mitglieder der Universität:  
Prof. Dr. Wolfgang Gebhardt,  
Prof. Dr. Karl Heinz Göller,  
Prof. Dr. Helmut Heid,  
VDWA Rolf Prim,  
stud. rer. nat. Rüdiger Wessoly,  
stud. phil. et theol. Rainer Wallerius

Mitglieder der Pädagogischen Hochschule:  
Prof. Dr. Hans Hofmeier,  
Prof. Dr. Walter Tröger,  
Studienrat Dr. Dieter Marenbach,  
wiss. Assistent Dr. Josef Reiter,  
stud. päd. Fritz Brandl  
stud. päd. Ulrich Drescher

**Kommission für internationale Hochschulfragen:**

Vorsitzender: N. N.  
Mitglieder: Prof. Dr. Otto Kimminich  
Prof. Dr. Ludwig Söll  
wiss. Assistent Dr. Walter Heinz  
stud. phil. Hanne Gedeon  
ein Vertreter der Universitätsverwaltung

**Kommission für die Vergabe von Promotionsstipendien:**

Vorsitzender: Prof. Dr. Erwin Wedel  
Mitglieder: wiss. Assistent Dr. Otto Roloff  
stud. phil. Elfi Hartenstein

**Kommission für HS-Stellenplanung:**

Vorsitzender: Prof. Dr. Eduard Gaugler  
Mitglieder: Prof. Dr. Jürgen Sauer  
Abteilungsvorsteher und Prof. Dr. Bernhard Rupprecht  
wiss. Assistent Helmut Berschin  
stud. phil. Konrad Hecker  
stud. phys. Eugen Strauß

**Sportkommission:**

Vorsitzender: Prof. Dr. Dietrich Bierlein  
Mitglieder: Abteilungsvorsteher und Prof. Dr. Heinz Lutter  
wiss. Assistent Dr. Peter Brucker  
stud. phil. Franz Koppold  
Vertreter der Universitätsverwaltung

**Beauftragte für Bauangelegenheiten:**

Prof. Dr. Heinrich Groß  
Katholisch-Theologische Fakultät  
Prof. Dr. Prodromos Dagtoglou  
Fachbereich Rechtswissenschaft

Prof. Dr. Wolfram Mieth  
Fachbereich Wirtschaftswissenschaft  
Prof. Dr. Dr. Ulrich Hommes  
Fachbereich Philosophie - Psychologie - Pädagogik  
Wissenschaftlicher Rat und Prof. Dr. Heinrich Rubner  
Fachbereich Geschichte - Gesellschaft - Politik  
Prof. Dr. Karl Heinz Göller  
Fachbereich Sprach- und Literaturwissenschaften  
Prof. Dr. Klaus Jänich  
Fachbereich Mathematik  
VDWA Dieter Hochheimer  
Fachbereich Physik  
Prof. Dr. Helmut Altner  
Fachbereich Biologie  
VDWA Gerhard Paul  
Fachbereich Chemie  
wiss. Angestellter Elmar Sachs  
Rechenzentrum  
VDWA Ulrich Hiemenz  
Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiter  
stud. phil. Hartmut Schulze  
Vertreter der Studentenschaft

### **Vertrauensdozenten der Forschungsgemeinschaft des Hochschulverbandes und von Stiftungen**

Deutsche Forschungsgemeinschaft  
Prof. Dr. Otto Kimminich

Hochschulverband Prof. Dr. Ernst Heitsch, Prof. Dr. Reinhard Richardi  
(Sprecher), Abteilungsvorsteher und Prof.  
Dr. Bernhard Rupprecht

Studienstiftung des Deutschen Volkes  
N. N.

Friedrich-Ebert-Stiftung Prof. Dr. Peter Landau  
Stiftung Mitbestimmung Prof. Dr. Herbert-E. Brekle

### **Prüfungsämter**

Örtlicher Leiter der Wissenschaftlichen Prüfung für das Lehramt an den  
Gymnasien  
Prof. Dr. Karl Heinz Göller, Sammelgebäude, Zi. 310,  
Tel. 9 43 23 60  
Sprechstunden: Mi 10–12

Stellvertreter: Akademischer Rat Dr. Armin Wolff, Gebäude RW (S),  
Zi. 105, Tel. 9 43 22 53

Sekretariat: Gebäude RW (S), Zi. 107, Tel. 9 43 22 49  
Leiter: Regierungsamtmann Alois Wildenauer  
(zuständig für alle Prüfungsangelegenheiten der  
Phil. Fakultät)

Wirtschaftswissenschaftliches Prüfungsamt

Vorsitzender: Prof. Dr. Hans-Peter Widmaier  
Mitglieder: Prof. Dr. Eduard Gaugler (Stellvertreter  
des Vorsitzenden)  
Prof. Dr. Fritz Blaich

Sekretariat: Leiter: Regierungsoberinspektor Gerhard Wagner  
Gebäude RW (S), Zi. 102, Tel. 9 43 22 56

**Forschungsstelle für Internationales Steuerrecht**

84 Regensburg, Universitätsstr. 31, Gebäude RW (S),  
Zi. 216, Tel. 9 43 22 93

Leiter: Diplom-Kaufmann Dr. Albert J. Rädler

**Universitätsverwaltung**

84 Regensburg, Universitätsstraße 31, Gebäude S

Kanzler: Oberregierungsdirektor Dietmar Eberth,  
Vorzimmer (Nr. 615): Angestellte Irene Gottauf, Tel. 9 43 23 03

Vertreter: N. N.  
Vorzimmer (Nr. 624): N. N., Tel. 9 43 23 12

**Abteilung I**

(Rechts- und Bauangelegenheiten)

Leiter: N. N.

Vertreter: Regierungsrat z. A. Jörg Wiesner

Referat I/1: (Rechts- und Bauangelegenheiten)  
Leiter: N. N.

Referat I/2: (Persönlicher Referent des Rektors, Angelegenheiten des  
Rechenzentrums, der Hochschulplanung und der Kapazitäts-  
berechnung)  
Leiter: Regierungsrat z. A. Jörg Wiesner

Referat I/3: (Akademische Angelegenheiten)  
Leiter: Regierungsoberinspektor Erich Timper

Referat I/4: (Studentenkanzlei, Stipendienwesen, Redaktion des  
Vorlesungsverzeichnisses, Hörsaalverteilung)  
Leiter: Regierungsamtmann Martin Biederer



Referat I/5: (Registratur)  
Leiter: Regierungsassistent Hermann Brunner

### **Abteilung II**

(Haushalts-, Wirtschafts- und Personalangelegenheiten)

Leiter: Amtsrat Georg Mulzer

Vertreter: Regierungsamtmann Josef König

Referat II/1: (Haushalts- und Wirtschaftsangelegenheiten)  
Leiter: Amtsrat Georg Mulzer

Referat II/2: (Personalangelegenheiten)  
Leiter: Regierungsamtmann Josef König

Referat II/3: (Hausinspektion)  
Leiter: Regierungsamtmann Heinz Maierhofer

Referat II/4: (Zahlstelle)  
Leiter: Regierungsoberinspektor Karl Kotz

Referat II/5: (Kassenaufsicht)  
Leiter: Regierungsamtmann Alois Wildenauer

### **Abteilung III**

(Zentrale Beschaffungsstelle)

Leiter: Dr. Jochen Kredel

Vertreter: Regierungsamtmann Toni Martan  
(Beschaffungswesen, Bestandsverwaltung)

Referat III/1: (Allgemeiner Einkauf)  
Leiter: Regierungsamtmann Toni Martan

Referat III/2: (Wissenschaftlicher Einkauf)  
Leiter: Regierungsinspektor Karl Renner

### **Abteilung IV**

(Technische Zentrale)

Leiter: N. N.

Vertreter: N. N.

Referat IV/1: (Elektrische Anlagen)  
Leiter: Technischer Angestellter Ing. Herwald Schicho

Referat IV/2: (Maschinentechnische Angelegenheiten)  
Leiter: Technischer Angestellter Ing. grad. Emil Seibert

### **Abteilung V**

(Angelegenheiten des Klinikums)

Leiter: Oberregierungsrat K. Werner Lengler

Vertreter: Oberregierungsdirktor Dietmar Eberth

### **Außenreferate der Verwaltung:**

- A-Referat 1: (Verwaltung der Katholisch-Theologischen Fakultät)  
Leiter: Verwaltungsangestellter Heinrich Körber
- A-Referat 2: (Verwaltung der Philosophischen Fakultät  
und deren Fachbereiche)  
Leiter: Regierungsamtmann Alois Wildenauer  
Regierungsinspektorin Gerlinde Wührl
- A-Referat 3: (Verwaltung der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen  
Fakultät und deren Fachbereiche)  
Leiter: Regierungsoberinspektor Gerhard Wagner  
Regierungsobersekretär Manfred Güntner
- A-Referat 4: (Verwaltung der Naturwissenschaftlichen Fakultät  
und deren Fachbereiche - mit Ausnahme des Fachbereichs  
Biologie)  
Leiter: Regierungsinspektor Hans-Kurt Dehne
- A-Referat 5: (Verwaltungsangelegenheiten der Universitätsbibliothek)  
Leiter: Regierungsamtmann Hans Feigl

### **Universitätsbibliothek**

84 Regensburg, Universitätsstraße 31  
Postanschrift: 84 Regensburg 2, Postfach 409  
Tel. 9 43 24 74 (Sekretariat)

Die Universitätsbibliothek ist eine der gesamten Universität dienende Einrichtung. Sie gliedert sich in die Zentralbibliothek und die Teilbibliotheken der Fachbereiche.

Der modernen Struktur der Universität wurde durch ein neues Bibliothekssystem Rechnung getragen: Es bestehen nicht, wie an konventionellen Universitäten, eine Universitätsbibliothek und zahlreiche Institutsbibliotheken zusammenhanglos nebeneinander, die Universitätsbibliothek Regensburg stellt vielmehr ein integriertes Bibliothekssystem von Zentralbibliothek und Teilbibliotheken in Fachbereichen dar. Alle Teile dieser Bibliothek besitzen ein einheitliches Aufstellungs- und Signatureschema und sind für jeden Universitätsangehörigen zugänglich und benützbar.

Mit Hilfe einer elektronischen Datenverarbeitungsanlage ist eine laufende Übersicht über den gesamten Bestand der Universitätsbibliothek gegeben. Grundlage für die Benützung der Universitätsbibliothek bildet die Allgemeine Benützungsordnung der Bayerischen Staatlichen Bibliotheken (ABOB) vom 30. 11. 1966 (GVBl 1967, S. 133–138).

Öffnungszeiten:

Ausleihe und Auskunft:

Mo–Fr 9–12.30, 14.30–16.30

Lesesäle:

Die Öffnungszeiten der Lesesäle werden durch Anschlag bekanntgegeben.

Direktor:	Oberbibliotheksdirektor Dr. Max Pauer
Vertreter:	Bibliotheksdirektor Dr. Ernst R. Hauschka
Erwerbung:	Oberbibliotheksrat Heinrich Wimmer Bibliotheksrat z. A. Dr. Dieter Maihoff
Katalogisierung:	Bibliotheksrat Dr. Paul Niewalda
Benutzung:	Bibliotheksrat Dr. Horst v. Chmielewski
Fachreferenten:	
a) Theologie:	Angestellter i. h. D. Heinrich Poost
b) Rechtswissenschaft:	Bibliotheksrätin z. A. Dr. Brigitte Duda
c) Wirtschaftswissenschaft	Bibliotheksrat z. A. Dr. Josef Karácsony
d) Philosophie, Pädagogik, Psychologie:	Bibliotheksrat z. A. Dr. Hans-Joachim Genge Bibliotheksrat z. A. Dr. Andreas Wild
e) Geschichte, Gesellschaft, Politik:	Bibliotheksrat Dr. Eike Unger
f) Sprach- und Literatur- wissenschaft:	Bibliotheksrat Dr. Horst v. Chmielewski Bibliotheksrat Dr. Bernd Breitenbruch Bibliotheksrat Dr. Ekkehard Völkl Bibliotheksrat z. A. Dr. Albrecht Klose
g) Biologie, Geowissenschaften:	Oberregierungsbibliotheksrat Dr. Martin Müllerott
h) Mathematik, Physik, Chemie:	Oberregierungsbibliotheksrat Dr. Martin Müllerott (komm.)
i) Medizin:	Bibliotheksrat z. A. Dr. Winfried Bothe

Ausleihe: Bibliotheksamtman  
Wolfgang Reiche

Fernleihe: Bibliotheksinspektorin  
Helene Zeiziger

Führungen durch die Universitätsbibliothek finden während des Semesters jeden Mittwoch 16 Uhr s. t. statt.

Treffpunkt: Bibliothekseingang

Dauer: 1 Stunde

### **Rechenzentrum**

Ständiger Beratungsdienst: Mo 14–16  
Di–Do 10–12, 14–16  
Fr 10–12  
Universität, Gebäude S (B), Zi. U 13,  
Tel. 9 43 24 60

Geschäftsführer (kommissarisch) Dipl.-Math. Elmar Sachs,  
84 Regensburg, Bruderwöhrdstr. 16,  
Universität, Gebäude S (L), Zi. O 19,  
Vorzimmer (Nr. 018):  
Angestellte Anna Schütze,  
Tel. 9 43 24 47

Vertreter (kommissarisch) Dipl.-Ing. Lutz Müller,  
8402 Neutraubling, Bayerwaldstr. 63  
Tel. 0 94 01 / 71 31  
Universität, Gebäude S (L), Zi. O 17,  
Tel. 9 43 24 46

Dispatcherin: Gertraud Meiringer, VA  
Universität, Gebäude S (B), Zi. U 09,  
Tel. 9 43 24 94

Programmbibliothek: Christa Högl, VA  
Universität, Gebäude S (B), Zi. U 13,  
Tel. 9 43 24 60

Wissenschaftliche Abteilung:

Leitung: Dipl.-Ing. Lutz Müller

Referenten: Günter Hinderer, Dipl.-Volkswirt,  
Universität, Gebäude S (L), Zi. O 16,  
Tel. 9 43 25 75  
Karen Lund, B. A.,  
84 Regensburg, Landshuter Str. 72,  
Universität, Gebäude S (B), Zi. U 42,  
Tel. 9 43 25 75

Gisela Neuser, Dipl.-Ing.,  
84 Regensburg, Vitusstr. 4b,  
Universität, Gebäude MA, Zi. 124,  
Tel. 9 43 28 03  
Susanne Steinmüller, Assessorin  
84 Regensburg, Aichahof 11,  
Universität, Gebäude S (B), Zi. U 42,  
Tel. 9 43 25 75

Abteilung für administrative Programmierung:

Leitung (kommissarisch)

Ingeborg Lohde, TA,  
84 Regensburg, Pommernstr. 15,  
Universität, Gebäude S (B), Zi. U 14,  
Tel. 9 43 25 74

Betriebstechnische Abteilung:

Leitung:

Erich Skalnik, TA,  
84 Regensburg, Alfons-Bayerer-Str. 31,  
Tel. 2 25 16,  
Universität, Gebäude S (B), Zi. U 39,  
Tel. 9 43 22 95

### **Universitätsbauamt**

Universitätsstraße 82, Tel. 94 41, Durchwahl 9 44 und Nebenstelle,  
bei Hausdurchwahl 8 und Nebenstelle

Amtsvorstand:

Baudirektor Gerd Ruile  
Nebenstelle 226

Stellvertreter:

Oberregierungsbaurat  
Hans-Jürgen Zimmermann  
Nebenstelle 265

Technischer Geschäftsleiter:

Technischer Amtsrat  
Hans Siegmüller  
Nebenstelle 228

Verwaltungsleiter:

Regierungsamtman  
Bruno Scheffler  
Nebenstelle 211

Gebäude für die Naturwissen-  
schaftliche Fakultät:

Oberregierungsbaurat  
Hans-Jürgen Zimmermann  
Nebenstelle 265

Vertreter:

Baurat  
Franz Katzer  
Nebenstelle 276

Gebäude für die Geisteswissen-  
schaftliche Fakultät

Oberregierungsbaurat  
Hans Habermann  
Nebenstelle 237

Vertreter:

Baurat  
Siegfried Messmer  
Nebenstelle 235

Medizinische Fakultät  
– vorbereitende Maßnahmen –  
Gebäude für die Technische Zentrale  
und Bauunterhaltung der  
angemieteten Gebäude

Oberregierungsaurat  
Günther Knesch  
Nebenstelle 263

Vertreter:

Baurat z. A.  
Dieter Schneider  
Nebenstelle 270

Zentrales Hörsaalgebäude,  
Sportanlagen

Baurat  
Rudolf Deschermeier  
Nebenstelle 260

Vertreter:

Baurat  
Peter Hahnel  
Nebenstelle 262

Gebäude für das Rechenzentrum  
und Gebäude für den Fachbereich  
Chemie

Baurat  
Franz Katzer  
Nebenstelle 276

Vertreter:

Oberregierungsaurat  
Hans-Jürgen Zimmermann  
Nebenstelle 265

Gebäude des Universitätszentrums,  
Zentralbibliothek, Rektorat  
und Verwaltung, Studentenhaus  
und Erschließungsmaßnahmen

Baurat  
Peter Hahnel  
Nebenstelle 262

Vertreter:

Baurat  
Rudolf Deschermeier  
Nebenstelle 260

Elektro- und maschinentechnische  
Anlagen

Oberaurat  
Johann Huber  
Nebenstelle 278

## **Studentenschaft**

### **Studentenparlament**

Präsidium: Sprecher

stud. jur. Alfons Schild

stv. Sprecher

stud. jur. Felix Bergenthal

Schriftführer

stud. phil. Karin Übelhack

Mensagebäude, Tel. 94 31, Nebenstelle 22 15 oder 22 16

### **Allgemeiner Studentenausschuß:**

Sekretariat: Universitätsstraße 33, (Mensagebäude)

Telefon: 94 31, Nebenstelle 22 15 oder 22 16

Öffnungszeiten: Mo–Fr 9–13 Uhr

Vorstand:	Vorsitzender	stud. phil. Ulrich Wessoly
	stv. Vorsitzende	stud. phil. Christine Jung
Referate:	Finanzen	stud. rer. pol. Burkhard Stoyke
	Öffentlichkeitsarbeit	stud. jur. Willi Hiedl
	Politik	stud. phil. Christine Jung
	Ausland	stud. rer. pol. Roland Geldermann
	Hochschulpolitik	stud. phil. Roland Asanger
	Soziales	stud. phil. Karin Übelhack
	Fachbereichskoordination	stud. rer. pol. Stefan Bulla
	Rechtshilfe	stud. jur. et phil. Max-Peter Pongratz
	Sport	stud. phil. Franz Koppold
	Kultur	stud. phil. Karin Engell
		stud. phil. Jakob Oßner
		stud. phil. Stephanie Roth

Sprechzeiten des Vorstandes und der Referenten laut Anschlag am AStA und nach Vereinbarung. Ort, Zeit und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen des Studentenparlaments und des AStA werden durch Plakatierung in der Universität bekanntgegeben.

### **Studentenwerk**

Anstalt des öffentlichen Rechts, Mensagebäude, Universitätsstraße 33, Telefon 9 43 22 01

#### **Vorstand**

Vorsitzender: Prof. Dr. Gerd Kleinheyer, Präsident des Studentenwerksbeirates

Mitglieder: Prof. Dr. Wolfram Mieth (Beauftragter des Senats),  
 Prof. Dr. Johann Hofmeier (Beauftragter der Pädagogischen Hochschule Regensburg)  
 stud. phil. Karin Übelhack  
 stud. jur. et phil. Max-Peter Pongratz  
 Vertreter der Studentenschaft  
 Werner Nees (Vertreter des Studentenwerks)

Geschäftsführer: Werner Nees

Sprechzeiten: Mo–Fr 10–12 und nach Vereinbarung

Die Aufgaben des Studentenwerks bestehen in der wirtschaftlichen Förderung, der gesundheitlichen Betreuung und der Bereitstellung von Einrichtungen für die kulturelle Betätigung der Studierenden. Es steht mit seinen Einrichtungen jedem in der Universität eingeschriebenen Studierenden zur Verfügung.

### **Akademisches Auslandsamt**

Universitätsstraße 31, Gebäude S, Zi. 009

Leitung: N. N.

Sprechstunde: Im Sekretariat, Zi. 009 zu erfragen.

Sekretariat: Angestellte Gertraud Gabele, Tel. 9 43 24 84

Nebenamtlicher Betreuer: stud. phil. Kurt Lowinger

Dem Akademischen Auslandsamt obliegt:

Die Förderung der Auslandsbeziehungen der Universität, der Studenten und des Studentenaustausches,

die Betreuung der zum Studium in Regensburg weilenden ausländischen Studierenden, Vermittlung von Praktikantenstellen für deutsche Studenten im Ausland (Assistenten an ausländischen Schulen),

die Durchführung internationaler Veranstaltungen, insbesondere von Ferienkursen, Vorbereitung und Durchführung von Exkursionen für deutsche und ausländische Studierende, die Bearbeitung von Bewerbungen um Auslandsstipendien (DAAD u. a.).

Außerdem ist das Akademische Auslandsamt verantwortlich für die Betreuung und Koordination von Studienprogrammen ausländischer Partneruniversitäten an der Universität Regensburg sowie die Beratung und Auswahl von Regensburger Studenten, die im Austausch an ausländischen Universitäten studieren. Partnerschaft Regensburg/Colorado – Leiter des Studienprogramms Colorado in Regensburg: Thomas Keller.

Leiter des Studienprogramms Midwestern University (Texas) in Regensburg: Prof. Dr. Rudolf Klein.

Für ausländische Studierende wird zu Beginn des Semesters eine Bibliotheksführung durchgeführt. Leitung: Dr. A. Wolff.

Am 21. 10. 1971, 20 Uhr, findet im Restaurant der Mensa ein Orientierungsabend für ausländische Studierende statt.

### **Deutschkurse für Ausländer**

Die Deutschkurse für Ausländer geben den ausländischen Studienbewerbern und Studenten die Möglichkeit, die zur Einschreibung als ordentlicher Studierender notwendigen Grundkenntnisse der deutschen Sprache zu erwerben bzw. bereits vorhandene Deutschkenntnisse auch während des Fachstudiums zu vertiefen. Der Kursleiter ist mit der Abhaltung der Deutschprüfung für ausländische Studienbewerber an der Universität beauftragt. Für Ausländer, die noch nicht die erforderlichen Nachweise ihrer Deutschkenntnisse für die Zulassung zum Studium erbringen können, wird am 12. 10. 1971 eine Sprachprüfung durchgeführt.

Anmeldefrist zur Prüfung bis Freitag, 8. 10. 1971 im Akademischen Auslandsamt.

Lehrveranstaltungen „Deutsch für Ausländer“ siehe unter:  
Vorlesungen für Hörer aller Fakultäten.

Leiter der Kurse: Dr. Arnim Wolff, Akademischer Rat, Gebäude RW (S), Zi. 105, Tel. 9 43 22 53

Sprechstunden: Di, Do 9–10 und nach Vereinbarung.



# **Bei uns haben Sie immer eine Chance**

Ihre mathematischen, juristischen, volkswirtschaftlichen oder betriebswirtschaftlichen Kenntnisse können Sie bei uns gut anwenden als

## **Fachberater einer anspruchsvollen Kundschaft**

In unserem Außendienst stehen Ihnen viele Wege offen, mit reizvollen Zielen: z. B. selbständiger Versicherungskaufmann und Chef einer Bezirksverwaltung oder Leiter einer weit verzweigten Organisation in einem größeren Bereich. Immer wird es darum gehen, mit Menschen – seien es Kunden oder Mitarbeiter – Kontakte zu pflegen und sie im Gespräch für Ihre Ideen zu gewinnen.

Am Anfang steht eine gründliche Ausbildung in unseren Betrieben, theoretisch und praktisch, aufbauend auf Ihren vorhandenen Kenntnissen. Schon während dieser Zeit garantieren Ihnen Ihre Bezüge eine auskömmliche Lebenshaltung.

Setzen Sie sich doch bitte einmal mit uns in Verbindung – auch wenn Sie Ihr Studium vor dem Abschlußexamen abbrechen mußten.

---

# **Gothaer**

Gothaer Lebensversicherung auf Gegenseitigkeit  
Gothaer Allgemeine Versicherung AG  
3400 Göttingen, Gothaer Platz, Telefon 7011



# Vorläufige Satzung der Universität Regensburg

Stand: 1. 6. 1971

## Gliederung

### I. Abschnitt

- § 1
- § 2
- § 3
- § 4
- § 5
- § 6
  
- § 7
- § 8
- § 9

### Allgemeines

- Aufgaben
- Gliederung der Universität
- Organe
- Amtszeiten
- Mitglieder
- Lehrkörper und wissenschaftliche Mitarbeiter
- Ehrensatoren, Ehrenbürger
- Verschwiegenheitspflicht
- Ausschluß wegen persönlicher Beteiligung

### II. Abschnitt:

- § 10
- § 11
- § 12
- § 13

### Rektor

- Stellung des Rektors
- Wahl des Rektors
- Prorektor
- Vorzeitige Amtserledigung

### III. Abschnitt:

- 1. Kapitel:
  - § 14
  - § 15
  - § 16
  - § 17
  - § 18

### Akademische Senate

- Kleiner Senat
- Zuständigkeit
- Zusammensetzung
- Wahlen zum Kleinen Senat
- Einberufung
- Ausschüsse

- 2. Kapitel:

- § 19
- § 20
- § 21
- § 22

### Großer Senat

- Zuständigkeit
- Zusammensetzung
- Wahlen zum Großen Senat
- Einberufung

- 3. Kapitel:

- § 23
  
- § 24

### Gemeinsame Vorschriften für die Akademischen Senate

- Beschlußfähigkeit und Beschlußfassung
- Berichterstatter, Sachverständige

IV. Abschnitt:

- § 25
- § 26
- § 27
- § 28

**Kanzler**

- Stellung
- Aufgaben
- Ernennung und Abberufung
- Vertreter

V. Abschnitt:

1. Kapitel:

- § 29
- § 30
- § 31
- § 32
- § 33
- § 34

**Fakultäten und Fachbereiche**

- Fakultäten
- Stellung und Aufgaben
- Dekan
- Prodekan
- Fakultätsversammlung
- Fakultätsrat
- Fachkommission

2. Kapitel:

- § 35
- § 36
- § 37
- § 38
- § 39
- § 40

**Fachbereiche**

- Stellung und Aufgaben
- Zuständigkeit
- Fachbereichsrat
- Zweitmitgliedschaft
- Fachbereichssprecher
- Forschungseinrichtungen

3. Kapitel:

- § 41
- § 42
- § 43

**Gemeinsame Bestimmungen und Sondervorschriften**

- Satzungen
- Fakultäten ohne Fachbereiche  
weggefallen

VI. Abschnitt:

- § 44
- § 45
- § 46

**Zentralinstitute**

- Stellung und Aufgaben
- Mitglieder
- Vorstand

VII. Abschnitt:

- § 47
- § 48
  
- § 49
- § 50
  
- § 51
  
- § 52

**Lehrkörper**

- Besetzung von Lehrstühlen
- Vertretungsweise Wahrnehmung  
eines Lehrstuhls
- Honorarprofessoren
- Habilitation und Erteilung der  
Lehrbefugnis
- Privatdozenten und außerplanmäßige  
Professoren
- Lehraufträge

## VIII. Abschnitt:

### 1. Kapitel:

§ 53

§ 54

### 2. Kapitel:

§ 55

§ 56

§ 57

§ 58

## **Studierende und Studentenschaft**

Studierende

Ordentliche Studierende

Gasthörer

Studentenschaft

Rechtsstellung

Studentenschaftsvermögen

Vertretung und Haftung

Aufsicht

## IX. Abschnitt:

### 1. Kapitel:

§ 59

§ 60

### 2. Kapitel:

§ 61

## **Studium und akademische Grade**

Das Studium

Unterrichtsveranstaltungen

Studien- und Prüfungsordnungen

Akademische Grade

## X. Abschnitt:

§ 62

§ 63

§ 64

## **Verwaltung**

Zuständigkeiten, Geschäftsverteilung

Universitätenbibliothek

Verwaltung des Körperschafts-  
vermögens

## XI. Abschnitt:

§ 65

§ 66

§ 67

§ 68

§ 69

§ 70

§ 71

§ 72

§ 73

## **Übergangsvorschriften**

Gründungsprorektor

Erste Wahl des Rektors und

Prorektors

Kuratorium

Erstes Zusammentreten der

Akademischen Senate

Erstes Amtsjahr

Errichtung der Fakultäten und

Fachbereiche

Ergänzung des Kleinen Senats

Berufungsausschüsse

Studentenschaft

## XII. Abschnitt:

§ 74

§ 75

§ 76

## **Schlußbestimmungen**

Änderung der vorläufigen Satzungen

Genehmigung

Inkrafttreten

## I. Abschnitt

### Allgemeines

#### § 1

#### Aufgaben

Die Universität Regensburg ist eine wissenschaftliche Hochschule des Freistaates Bayern. Sie dient der Forschung und Lehre. Ihr obliegt die Bildung der Studierenden, deren Vorbereitung für eine Berufstätigkeit und die Heranbildung wissenschaftlichen Nachwuchses. Sie nimmt sich der wissenschaftlichen Fortbildung der in akademischen Berufen Tätigen an.

#### § 2

#### Gliederung der Universität

- (1) Die Universität Regensburg ist in fünf Fakultäten gegliedert:
1. Katholisch-Theologische Fakultät
  2. Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät
  3. Medizinische Fakultät
  4. Philosophische Fakultät
  5. Naturwissenschaftliche Fakultät
- (2) Die in Abs. 1 Nr. 2 bis 5 genannten Fakultäten gliedern sich in folgende Fachbereiche:
1. Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät:
    - a) Fachbereich Rechtswissenschaft
    - b) Fachbereich Wirtschaftswissenschaft
  2. Medizinische Fakultät:
    - a) Fachbereich Theoretische Medizin
    - b) Fachbereich Klinische Medizin
    - c) Fachbereich Zahnmedizin
  3. Philosophische Fakultät:
    - a) Fachbereich Philosophie, Psychologie, Pädagogik
    - b) Fachbereich Geschichte, Gesellschaft, Politik
    - c) Fachbereich Sprach- und Literaturwissenschaften
  4. Naturwissenschaftliche Fakultät:
    - a) Fachbereich Mathematik
    - b) Fachbereich Physik
    - c) Fachbereich Chemie
    - d) Fachbereich Biologie
    - e) Fachbereich Geowissenschaft

#### § 3

#### Organe

- (1) Organe der Universität sind der Rektor, die Akademischen Senate (Kleiner und Großer Senat) und der Kanzler sowie für Ihre Bereiche die Kollegien

und Dekane der Fakultäten, die Kollegien und die Sprecher der Fachbereiche sowie die Organe der Studentenschaft.

- (2) Die Kollegialorgane treten zur Behandlung unaufschiebbarer Angelegenheiten auch während der vorlesungsfreien Zeit zusammen.
- (3) Die Mitglieder der Kollegialorgane sind bei der Beratung und Beschlußfassung an Aufträge und Weisungen der Personenkreise, deren Vertreter sie sind, nicht gebunden.
- (4) Kollegialorgane sind auch dann ordnungsgemäß zusammengesetzt, wenn bei einer Wahl weniger Mitglieder gewählt werden, als in der entsprechenden Gruppe Sitze zu besetzen sind.

#### § 4

##### **Amtszeiten**

Die Amtszeiten der gewählten Organe und ihrer Mitglieder beginnen jeweils am 1. Oktober und enden am 30. September des darauffolgenden Jahres. Wiederwahl ist zulässig.

#### § 5

##### **Mitglieder**

Mitglieder der Universität sind

1. die zum Lehrkörper gehörenden Personen,
2. Personen, denen die Würde eines Ehrensensors oder Ehrenbürgers der Universität verliehen ist,
3. der Kanzler und sein Vertreter,
4. die wissenschaftlichen Mitarbeiter in Forschung und Lehre,
5. die ordentlichen Studierenden von der Immatrikulation bis zur Exmatrikulation.

#### § 6

##### **Lehrkörper und wissenschaftliche Mitarbeiter**

- (1) Den Lehrkörper bilden
  1. die ordentlichen und außerordentlichen Professoren, auch wenn sie entpflichtet sind,
  2. die Honorarprofessoren,
  3. die Abteilungsvorsteher und Professoren, die Abteilungsvorsteher, die Wissenschaftlichen Räte und Professoren sowie die Wissenschaftlichen Räte,
  4. die außerplanmäßigen Professoren,
  5. die Privat- und Universitätsdozenten,
  6. die Lektoren,
  7. die Lehrbeauftragten,
  8. die sonstigen Lehrpersonen.
- (2) Wissenschaftliche Mitarbeiter in Forschung und Lehre sind insbesondere
  1. die Oberärzte, Leitenden Oberärzte, Oberingenieure, und Oberassistenten,

2. die wissenschaftlichen Assistenten und die Verwalter der Dienstgeschäfte eines wissenschaftlichen Assistenten,
3. die wissenschaftlichen Angestellten nach BAT,
4. die sonstigen wissenschaftlichen Mitarbeiter mit abgeschlossener Hochschulausbildung, die mit der Wahrnehmung der Aufgaben einer vollen wissenschaftlichen Assistentenstelle betraut sind.

## § 7

### **Ehrensensatoren, Ehrenbürger**

Zu Ehrensensatoren und Ehrenbürgern der Universität können Persönlichkeiten ernannt werden, die sich um die Universität besonders verdient gemacht haben. Die Fakultäten, Fachbereiche und Zentralinstitute können dem Kleinen Senat Persönlichkeiten zur Ernennung vorschlagen.

## § 8

### **Verschwiegenheitspflicht**

Alle Mitglieder der Kollegialorgane der Universität sind zur Verschwiegenheit verpflichtet, soweit dies durch Gesetz, Satzung oder Kollegialbeschuß vorgeschrieben oder nach der Natur der Sache erforderlich ist. Die Verschwiegenheitspflicht bleibt auch nach dem Ausscheiden aus der Organstellung bestehen.

## § 9

### **Ausschluß wegen persönlicher Beteiligung**

- (1) Die Mitglieder der Kollegialorgane dürfen an der Beratung und Abstimmung in einer Angelegenheit die ihnen selbst, ihrem Ehegatten oder früheren Ehegatten, ihrem Verlobten, einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad oder einer von ihnen kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann, nicht teilnehmen. Ein Mitglied eines akademischen Prüfungsausschusses kann an einer Prüfungstätigkeit nicht teilnehmen, wenn sie seinen Ehegatten oder früheren Ehegatten, seinen Verlobten, einen Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad, eine Person, über die ihm das Sorgerecht zusteht, oder eine Person betrifft, zu der es nahe wirtschaftliche Beziehungen unterhält; das Staatsministerium für Unterricht und Kultus kann in besonderen Fällen Ausnahmen zulassen.
- (2) Ob die Voraussetzungen nach Abs. 1 vorliegen, entscheidet das Kollegialorgan oder der Prüfungsausschuß ohne Mitwirkung des Mitglieds, dessen persönliche Beteiligung in Frage steht.
- (3) Die Mitwirkung eines wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossenen Mitgliedes hat die Ungültigkeit des Beschlusses oder der Prüfung zur Folge, bei Beschlüssen jedoch nur dann, wenn die Mitwirkung für das Ergebnis entscheidend war.



- (4) Für Amtshandlungen von Einzelorganen und Mitgliedern der Universität gilt Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 Halbsatz 1 entsprechend. Amtshandlungen, die entgegen Satz 1 vorgenommen werden, sind unwirksam.

## **II. Abschnitt**

### **Rektor**

#### **§ 10**

#### **Stellung des Rektors**

- (1) Der Rektor repräsentiert und vertritt die Universität. Er trägt die Verantwortung für die Universität, soweit durch übergeordnete Rechtsvorschriften, Verwaltungsanordnungen oder diese Satzung nichts anderes bestimmt ist. Er hat den Vorsitz in den Akademischen Senaten.
- (2) Hält der Rektor einen Beschluß eines Kollegialorgans oder eine andere im Universitätsbereich getroffene Maßnahme für rechtswidrig, so hat er auf Abhilfe zu dringen; er ist berechtigt, den Vollzug eines Beschlusses und die Durchführung einer Maßnahme bis zur Klärung der Rechtslage auszusetzen. In unaufschiebbaren, zur Zuständigkeit von anderen Universitätsorganen gehörenden Fällen ist er zur Vornahme der notwendigen Entscheidungen und Maßnahmen befugt und verpflichtet.
- (3) Der Rektor ist unmittelbarer Dienstvorgesetzter des Kanzlers und dessen Vertreters. Er ist Dienstvorgesetzter der wissenschaftlichen Dienstkräfte; Art. 6 des Hochschullehrergesetzes bleibt unberührt.
- (4) Der Rektor ist für den wissenschaftlich-fachlichen Bereich der zentralen Einrichtungen, die der gesamten Universität unmittelbar dienen, verantwortlich. Er kann insoweit deren Leitern Weisungen erteilen.
- (5) Der Rektor übt im Universitätsbereich das Hausrecht und die Ordnungsgewalt aus.
- (6) Der Rektor führt die Ehrenbezeichnung „Magnifizenz“.

#### **§ 11**

#### **Wahl des Rektors**

- (1) Der Rektor wird aus dem Kreis der nichtentpflichteten ordentlichen Professoren für ein Jahr gewählt. Bei Wiederwahl darf die Amtszeit ununterbrochen höchstens vier Jahre dauern. Die Wiederwahl soll jedoch in der Regel nur einmal erfolgen.
- (2) Der Rektor wird vom Großen Senat gewählt. Die Wahl ist geheim. Die Wahlhandlung wird vom Prorektor geleitet. Das Nähere bestimmt die Wahlordnung.
- (3) Die Wahl des Rektors bedarf der Bestätigung durch das Staatsministerium für Unterricht und Kultus.

## § 12

### **Prorektor**

- (1) Den Rektor vertritt im Falle seiner Verhinderung der Prorektor. Prorektor ist der Rektor des Vorjahres. Ist dieser verpflichtet, nicht in der Lage oder nicht bereit, das Amt des Prorektors zu übernehmen, so ist ein neuer Prorektor nach dem gleichen Verfahren wie bei der Wahl des Rektors zu wählen.
- (2) Ist der Prorektor verhindert, so wird der Rektor von dem Amtsvorgänger vertreten, der ihm unter den anwesenden noch nicht verpflichteten Professoren nach der Reihenfolge der Amtsjahre am nächsten steht und an der Übernahme des Geschäfts nicht verhindert ist.

## § 13

### **Vorzeitige Amtserledigung**

Bei vorzeitiger Amtserledigung übernimmt der Prorektor die Amtsgeschäfte des Rektors. Der Kleine Senat kann eine Neuwahl des Rektors anordnen.

## III. Abschnitt

### **Akademische Senate**

#### **1. Kapitel**

#### **Kleiner Senat**

## § 14

### **Zuständigkeit**

- (1) Der Kleine Senat ist das oberste beschließende Organ der Universität. Er ist für die Beratung und Beschlußfassung über alle Angelegenheiten zuständig, soweit nicht durch Gesetz oder Satzung die Zuständigkeit einem anderen Organ übertragen ist.
- (2) Insbesondere hat der Kleine Senat
  1. die für die Gesamtuniversität geltenden Satzungen zu beschließen,
  2. allgemeine Richtlinien für den akademischen Bereich sowie unbeschadet staatlicher Vorschriften, Verwaltungsrichtlinien zu erlassen und für die Zusammenarbeit der Fakultäten, Fachbereiche und Zentralinstitute zu sorgen,
  3. über die Verleihung akademischer Würden sowie über die Zustimmung zur Verleihung eines Ehrendoktorgrades zu beschließen,
  4. über Vorschläge auf Errichtung, Verlegung, Zusammenlegung, Umbenennung oder Aufhebung von Lehrstühlen zu beschließen,

5. zu beschließen über Anträge an das Staatsministerium für Unterricht und Kultus auf
  - a) Verleihung der Bezeichnung sowie der akademischen Rechte und Pflichten eines ordentlichen Professors an einen außerordentlichen Professor,
  - b) Bestellung von Honorarprofessoren,
  - c) Ernennung von Abteilungsvorstehern, Abteilungsvorstehern und Professoren, Wissenschaftlichen Räten sowie Wissenschaftlichen Räten und Professoren,
  - d) Verleihung der Bezeichnung eines außerplanmäßigen Professors,
  - e) Ernennung von Universitätsdozenten sowie beamteten außerplanmäßigen Professoren.
6. Stellung zu nehmen zu Vorschlägen über die Besetzung von Lehrstühlen,
7. über Vorschläge für die Ernennung des Kanzlers und seines Vertreters zu beschließen,
8. über Vorschläge für die Ernennung des Leiters der Universitätsbibliothek zu beschließen,
9. über die Zustimmung zur Erteilung der Lehrbefugnis und über den Widerruf der Lehrbefugnis zu beschließen,
10. über die Berufung der Mitglieder der Zentralinstitute zu beschließen.

## § 15

### **Zusammensetzung**

- (1) Der Kleine Senat besteht aus
  1. dem Rektor,
  2. dem Prorektor,
  3. den Dekanen,
  4. zwei Wahlensatoren aus dem Kreise der nichtentpflichteten ordentlichen und außerordentlichen Professoren,
  5. einem Wahlensator aus dem Kreis der in § 6 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 genannten Mitglieder des Lehrkörpers,
  6. Vertretern der in § 6 Abs. 1 Nr. 6 bis 8 genannten sonstigen Mitglieder des Lehrkörpers und der wissenschaftlichen Mitarbeiter (§ 6 Abs. 2).
  7. Vertretern der Studentenschaft.
- (2) Die Zahl der Mitglieder nach Abs. 1 Nr. 6 und 7 ist zusammen stets gleich der Zahl der Mitglieder nach Abs. 1 Nr. 2 bis 5. Ist die Zahl der Mitglieder nach Nr. 2 bis 5 durch zwei teilbar, so ist die Zahl der Mitglieder nach Nr. 6 gleich der Zahl der Mitglieder nach Nr. 7; andernfalls ist die Zahl der Mitglieder nach Nr. 7 um eins größer als die Zahl der Mitglieder nach Nr. 6.
- (3) Ändert sich die Zahl der Mitglieder nach Abs. 1 Nr. 2 bis 5 während des Amtsjahres, so ändert sich die Zahl der sonstigen Mitglieder entsprechend. Welche Mitglieder hinzukommen oder ausscheiden, bestimmt sich nach der Wahlordnung.

## § 16

### **Wahlen zum Kleinen Senat**

Die Mitglieder des Kleinen Senats nach § 15 Abs. 1 Nr. 4 und 5 werden von den in § 6 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 genannten Mitgliedern des Lehrkörpers gewählt. Mitglieder nach § 15 Abs. 1 Nr. 6 werden von den in § 6 Abs. 1 Nr. 6 bis 8 aufgeführten Personen und den wissenschaftlichen Mitarbeitern (§ 6 Abs. 2) gewählt. Die Mitglieder nach § 15 Abs. 1 Nr. 7 werden vom Studentenparlament gewählt.

## § 17

### **Einberufung**

- (1) Der Rektor beruft die Sitzungen des Kleinen Senats mit einer Frist von mindestens drei Tagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein. Er ist auf Verlangen einer Fakultät, eines Fachbereichs oder eines Zentralinstituts verpflichtet, bestimmte Verhandlungsgegenstände in die Tagesordnung aufzunehmen. Durch Beschluß des Senats kann die Tagesordnung auch noch in der Sitzung ergänzt werden.
- (2) Auf Verlangen von fünf Mitgliedern des Kleinen Senats muß der Rektor spätestens innerhalb einer Woche eine Senatssitzung abhalten.

## § 18

### **Ausschüsse**

Der Kleine Senat kann Ausschüsse einsetzen und gemeinsam Sitzungen mehrerer Fakultäten oder Fachbereiche einberufen. Der Senat kann den Ausschüssen Entscheidungsbefugnisse übertragen.

## **2. Kapitel**

### **Großer Senat**

## § 19

### **Zuständigkeit**

Der Große Senat hat

1. den Rektor zu wählen;
2. über Vorschläge auf Errichtung und Aufhebung von Zentralinstituten zu beschließen;
3. den Jahresbericht entgegenzunehmen.

## § 20

### **Zusammensetzung**

- (1) Der Große Senat besteht aus
  1. den in § 6 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 genannten Mitgliedern des Lehrkörpers,
  2. Vertretern der in § 6 Abs. 1 Nr. 6 bis 8 genannten sonstigen Mitgliedern des Lehrkörpers und der wissenschaftlichen Mitarbeiter (§ 6 Abs. 2),

3. Vertretern der Studentenschaft,
  4. dem Vorsitzenden des Personalrates.
- (2) Für die Zahl der Mitglieder des Großen Senats nach Abs. 1 Nr. 1 bis 3 gilt § 15 Abs. 2 entsprechend.
- (3) Ändert sich die Zahl der Mitglieder nach Abs. 1 Nr. 1 während des Amtsjahres, so gilt § 15 Abs. 3 entsprechend.

## § 21

### **Wahlen zum Großen Senat**

Die Vertreter nach § 20 Abs. 1 Nr. 2 setzen sich zusammen aus den den Fakultätsräten nach § 33 Abs. 2 Nr. 6 angehörenden Mitgliedern und weiteren gewählten Vertretern.

## § 22

### **Einberufung**

Der Rektor beruft die Sitzungen des Großen Senats mit einer Frist von mindestens einer Woche unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein. § 17 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

## **3. Kapitel**

### **Gemeinsame Vorschriften für die Akademischen Senate**

## § 23

### **Beschlußfähigkeit und Beschlußfassung**

- (1) Die akademischen Senate sind unabhängig von der Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlußfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen worden ist.
- (2) Für Beschlüsse über Satzungsangelegenheiten ist eine Mehrheit von  $\frac{2}{3}$  der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich; für andere Beschlüsse genügt die einfache Mehrheit.
- (3) Ein Beschluß eines akademischen Senats kann weder gegen sämtliche Stimmen der anwesenden Mitglieder des Lehrkörpers nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 (Gruppe 1) noch gegen sämtliche Stimmen der anwesenden übrigen Mitglieder (Gruppe 2) gefaßt werden, wenn von diesen Gruppen mindestens die Hälfte der satzungsmäßigen Mitglieder anwesend ist.

## § 24

### **Berichterstatter, Sachverständige**

- (1) Der Rektor kann für einzelne Tagesordnungspunkte Berichterstatter bestimmen.

- (2) Zu den Sitzungen der Akademischen Senate können Sachverständige hinzugezogen werden.
- (3) Die Protokollführung ist einem Beamten der Universitätsverwaltung zu übertragen.

#### **IV. Abschnitt**

##### **Kanzler**

###### **§ 25**

###### **Stellung**

Dem Rektor steht zur Erledigung der Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten ein Kanzler zur Seite. Der Kanzler ist der leitende Beamte der Universitätsverwaltung.

###### **§ 26**

###### **Aufgaben**

- (1) Der Kanzler führt die Verwaltung der Universität im Rahmen der staatlichen Vorschriften im Auftrag des Rektors und nach Maßgabe der Beschlüsse der Organe der Universität, die diese in ihrer gesetz- und satzungsgemäßen Zuständigkeit fassen. Ihm können vom Rektor nur in Selbstverwaltungsangelegenheiten Weisungen erteilt werden. Er vollzieht als Sachbearbeiter des Haushalts den staatlichen und Körperschaftshaushalt.
- (2) Der Kanzler ist Dienstvorgesetzter der nichtwissenschaftlichen Dienstkräfte.
- (3) Der Kanzler ist berechtigt, an allen Sitzungen der Akademischen Senate mit beratender Stimme teilzunehmen. Er kann zuständige Sachbearbeiter beiziehen.

###### **§ 27**

###### **Ernennung und Abberufung**

Der Kanzler wird vom Staatsminister für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit der Universität ernannt. Hierfür werden von der Universität Vorschläge vorgelegt. Zum Kanzler kann nur ernannt werden, wer die Befähigung zum Richteramt oder höheren Verwaltungsdienst besitzt. Im Falle einer beabsichtigten Abberufung des Kanzlers handelt der Staatsminister für Unterricht und Kultus im Benehmen mit der Universität.

###### **§ 28**

###### **Vertreter**

- (1) Für den Kanzler wird ein Vertreter bestellt. § 27 gilt entsprechend.
- (2) Im Falle der Verhinderung des Kanzlers oder auf dessen Weisung nimmt der Vertreter die Funktion des Kanzlers wahr.

## **V. Abschnitt**

### **Fakultäten und Fachbereiche**

#### **1. Kapitel**

#### **Fakultäten**

##### **§ 29**

##### **Stellung und Aufgaben**

- (1) Die Fakultäten sind nichtrechtsfähige Teilkörperschaften der Universität.
- (2) Die Fakultäten erfüllen für ihre Bereiche die Aufgaben der Universität, soweit hierfür nicht nach dieser Satzung die Zuständigkeit anderen Institutionen übertragen ist. Sie entscheiden in den in der Satzung vorgesehenen Fällen und koordinieren die Tätigkeit der Fachbereiche.
- (3) Zu den Aufgaben der Fakultäten gehören insbesondere
  1. die Erteilung der Lehrbefugnis,
  2. die Ausübung der Befugnisse im Berufungsverfahren nach Maßgabe dieser Satzung,
  3. die Durchführung des Ehrenpromotionsverfahrens.

##### **§ 30**

##### **Dekan**

- (1) Der Dekan führt in eigener Zuständigkeit die laufenden Geschäfte der Fakultät; er hat den Vorsitz in den Sitzungen des Fakultätsrats.
- (2) Der Dekan wird durch die Fakultätsversammlung aus dem Kreis der nicht-entpflichteten ordentlichen Professoren für ein Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Die Wahl findet innerhalb von zwei Wochen nach der Rektorwahl statt. Das Nähere bestimmt die Wahlordnung.
- (4) Der Dekan führt die Ehrenbezeichnung „Spektabilität“.

##### **§ 31**

##### **Prodekan**

- (1) Den Dekan vertritt im Falle seiner Verhinderung der Prodekan. Prodekan ist der Dekan des Vorjahres. Ist dieser entpflichtet, zur Übernahme des Amtes nicht in der Lage oder nicht bereit, wird der Prodekan in entsprechender Anwendung von § 30 Abs. 2 gewählt.
- (2) § 12 Abs. 2 gilt entsprechend.

##### **§ 32**

##### **Fakultätsversammlung**

- (1) Die Fakultätsversammlung setzt sich zusammen aus den der Fakultät angehörenden
  1. ordentlichen und außerordentlichen Professoren,

2. Honorarprofessoren,
  3. Abteilungsvorstehern und Professoren, Abteilungsvorstehern, Wissenschaftlichen Räten und Professoren sowie Wissenschaftlichen Räten,
  4. außerplanmäßigen Professoren,
  5. Universitäts- und Privatdozenten.
- (2) Die Fakultätsversammlung wählt den Dekan sowie die Mitglieder des Fakultätsrates gemäß § 33 Abs. 2 Nr. 4 und nimmt den Jahresbericht entgegen.

### § 33

#### **Fakultätsrat**

- (1) Der Fakultätsrat ist zur Beschlußfassung über alle in die Zuständigkeit der Fakultät fallenden Angelegenheiten berechtigt. § 30 Abs. 1 H. S. 1 bleibt unberührt.
- (2) Mitglieder des Fakultätsrates sind:
1. der Dekan,
  2. der Prodekan,
  3. die Sprecher der Fachbereiche,
  4. zwei von der Fakultätsversammlung aus ihrer Mitte zu wählende Lehrstuhlinhaber,
  5. ein von der Fakultätsversammlung aus ihrer Mitte zu wählender Vertreter der in § 6 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 genannten Mitglieder des Lehrkörpers,
  6. Vertreter der in § 6 Abs. 1 Nr. 6 bis 8 genannten sonstigen Mitglieder des Lehrkörpers und der wissenschaftlichen Mitarbeiter (§ 6 Abs. 2),
  7. Vertreter der Studentenschaft.
- (3) Die Zahl der Mitglieder nach Abs. 2 Nr. 6 und 7 ist zusammen stets gleich mit der Zahl der Mitglieder nach Abs. 2 Nr. 1 bis 5. § 15 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.
- (4) Ändert sich die Zahl der Mitglieder nach Abs. 2 Nr. 1 bis 5 während des Amtsjahres, so gilt § 15 Abs. 3 entsprechend.
- (5) Zu den Sitzungen des Fakultätsrates können Sachverständige mit beratender Stimme herangezogen werden.

### § 34

#### **Fachkommissionen**

- (1) In jeder Fakultät werden eine oder mehrere Fachkommissionen gebildet. Sie haben die akademischen Prüfungs- und Studienordnungen sowie die Richtlinien für die Durchführung der Unterrichtsveranstaltungen auszuarbeiten.
- (2) Die Fachkommissionen werden durch den Fakultätsrat eingesetzt. Als Mitglieder der Fachkommission sollen grundsätzlich auch wissenschaftliche Mitarbeiter und ordentliche Studierende berufen werden.
- (3) Über die Vorschläge der Fachkommission beschließt der Fakultätsrat.



## **2. Kapitel**

### **Fachbereiche**

#### **§ 35**

#### **Stellung und Aufgaben**

Der Fachbereich trägt die Verantwortung für die Erfüllung von Forschungsaufgaben und die vollständige Durchführung des akademischen Unterrichts. Ihm obliegt die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses, die Durchführung der Promotionsverfahren (mit Ausnahme der Ehrenpromotionsverfahren) und der akademischen Prüfungen. Der Fachbereich führt nach Maßgabe der Habilitationsordnung die Habilitationsverfahren durch.

#### **§ 36**

#### **Zuständigkeit**

In allen Fachbereichsangelegenheiten entscheidet der Fachbereichsrat; § 39 Abs. 1 Halbsatz 1 bleibt unberührt. Der Fakultätsrat kann durch Satzung eine abweichende Regelung treffen; die Zuständigkeiten des Fachbereichsrats nach dieser Satzung bleiben unberührt.

#### **§ 37**

#### **Fachbereichsrat**

- (1) Der Fachbereichsrat besteht aus
  1. den nicht entpflichteten an der Universität hauptberuflich tätigen Mitgliedern des Lehrkörpers nach §§ 6 Abs. 1 Nr. 1, 3, 4 und 5,
  2. Vertretern der in § 6 Abs. 1 Nr. 6 bis 8 genannten sonstigen Mitgliedern des Lehrkörpers und der wissenschaftlichen Mitarbeiter (§ 6 Abs. 2) soweit sie hauptberuflich an der Universität tätig sind,
  3. Vertretern der Studentenschaft des Fachbereichs.
- (2) Die Zahl der Mitglieder nach Abs. 1 Nr. 2 und 3 ist zusammen stets gleich der Zahl der Mitglieder nach Abs. 1 Nr. 1. § 15 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend. Bei der Berechnung der Beteiligungsverhältnisse bleiben die Zweitmitglieder unberücksichtigt.
- (3) Ändert sich die Zahl der Mitglieder nach Abs. 1 Nr. 1 während des Amtsjahres, so gilt § 15 Abs. 3 entsprechend.
- (4) Ist der Fachbereichsrat mit Prüfungs-, Promotions-, Habilitations- und Berufungsangelegenheiten befaßt, so beläuft sich die Zahl der Vertreter nach § 37 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 auf mindestens  $\frac{1}{3}$  und höchstens  $\frac{2}{3}$  der in § 37 Abs. 2 genannten Zahl. Die genaue Zahl und das Verfahren zur Bestimmung dieser Vertreter, die spätestens mit der ersten Fachbereichsratsitzung für die Dauer des Amtsjahres feststehen müssen, regelt der Fachbereichsrat durch Satzung.
- (5) Die Beschlüsse des Fachbereichsrats kommen mit der Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder gem. Abs. 1 Nr. 1 bis 3 zustande. Dabei bleiben die Zweitmitglieder unberücksichtigt.

- (6) Für die Beschlußfassung gilt § 23 Abs. 3 entsprechend, ausgenommen sind die in Abs. 4 Satz 1 genannten Fälle.
- (7) Die dem Fachbereichsrat nicht angehörenden Mitglieder des Lehrkörpers nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 können an den Sitzungen des Fachbereichsrates mit beratender Stimme teilnehmen.

### § 38

#### **Zweitmitgliedschaft**

- (1) Jeder Lehrstuhlinhaber kann in einem anderen Fachbereich eine Zweitmitgliedschaft durch einseitige schriftliche Erklärung gegenüber dem Fachbereichssprecher des aufnehmenden Fachbereichs für die Dauer von drei Jahren erwerben. Auf die Zweitmitgliedschaft kann jederzeit verzichtet werden.
- (2) Die Zweitmitglieder haben unbeschadet der Vorschrift des § 37 Abs. 3 die gleichen akademischen Rechte wie die Erstmitglieder. Sie können als Zweitmitglieder jedoch nicht zum Dekan, Prodekan oder Fachbereichssprecher gewählt werden.

### § 39

#### **Fachbereichssprecher**

- (1) Der Fachbereichssprecher führt in eigener Zuständigkeit die laufenden Geschäfte des Fachbereiches; er hat den Vorsitz in den Sitzungen des Fachbereichsrates.
- (2) Der Fachbereichssprecher wird vom Fachbereichsrat aus dem Kreis der nichtentpflichteten ordentlichen Professoren für ein Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig. § 30 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (3) Der Fachbereichssprecher kann sich durch einen dem Fachbereich als Erstmitglied angehörenden nicht entpflichteten ordentlichen Professor vertreten lassen.

### § 40

#### **Forschungseinrichtungen**

- (1) Die Forschung wird innerhalb des Fachbereichs von den Lehrstuhlinhabern und Forschergruppen betrieben; den Forschergruppen können dabei auch Lehrstuhlinhaber anderer Fachbereiche angehören.
- (2) Die Forschung wird mit Hilfe der Sach- und Personalmittel der Grundausstattung der Lehrstühle betrieben.
- (3) Die dem Fachbereich übertragenen Sach- und Personalmittel können Lehrstuhlinhaber und Forschergruppen auf deren Antrag für besondere Forschungsvorhaben durch Beschluß des Fachbereichsrats zur Verfügung gestellt werden. Lehnt der Fachbereichsrat die Bereitstellung solcher Mittel ab, so kann innerhalb eines Monats eine verbindliche Entscheidung des Fakultätsrates herbeigeführt werden.

### **3. Kapitel**

#### **Gemeinsame Bestimmungen und Sondervorschriften**

##### **§ 41**

##### **Satzungen**

- (1) Der Fakultätsrat erläßt unbeschadet des § 37 Abs. 4 Satz 2 zur Regelung der Angelegenheiten der Fakultät und der Fachbereiche Satzungen.
- (2) Die Habilitationsordnungen werden vom Fakultätsrat im Benehmen mit den beteiligten Fachbererichsräten erlassen.

##### **§ 42**

##### **Fakultäten ohne Fachbereiche**

- (1) Werden in einer Fakultät keine Fachbereiche gebildet, so werden von der Fakultät auch die nach dieser Satzung den Fachbereichen übertragenen Aufgaben wahrgenommen. Für die in dieser Satzung dem Fachbereichsrat übertragenen Aufgaben ist der Fakultätsrat zuständig.
- (2) Für die Zusammensetzung des Fakultätsrats gelten die Bestimmungen über die Zusammensetzung des Fachbereichsrats entsprechend.

##### **§ 43**

– weggefallen –

### **VI. Abschnitt**

#### **Zentralinstitute**

##### **§ 44**

##### **Stellung und Aufgaben**

- (1) Zentralinstitute sind organisatorisch außerhalb der Fakultäten und Fachbereiche stehende Einrichtungen.
- (2) Die Zentralinstitute werden vor allem in der Forschung tätig. Sie nehmen in ihrem Arbeitsbereich auch die Lehrfunktionen wahr.
- (3) Die Errichtung eines Zentralinstitutes kann nur beantragt werden, wenn umfassende wissenschaftliche, über einen Fachbereich hinausgreifende Fragen vorliegen, deren Bearbeitung einen vieljährigen Zeitraum erfordert und die nicht durch Forschungseinrichtungen der Fachbereiche (§ 40 Abs. 1) gelöst werden können.

##### **§ 45**

##### **Mitglieder**

Mitglieder der Zentralinstitute können die Mitglieder des Lehrkörpers und die wissenschaftlichen Mitarbeiter (§ 6) sein. Sie werden als solche vom Kleinen Senat berufen.

## § 46

### **Vorstand**

Die Mitglieder des Zentralinstitutes (§ 45) wählen aus ihrer Mitte den Vorstand auf die Dauer von zwei Jahren.

## **VII. Abschnitt**

### **Lehrkörper**

## § 47

### **Besetzung von Lehrstühlen**

- (1) Für die Besetzung einer Planstelle für einen ordentlichen oder außerordentlichen Professor (Lehrstuhl) wird vom Fachbereichsrat eine Vorschlagsliste ausgearbeitet und über die Fakultät und den Kleinen Senat dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus vorgelegt. Die Vorschlagsliste hat mindestens drei Namen zu enthalten. Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen. Der Aufstellung der Vorschlagsliste soll eine Befragung sachkundiger Personen, die nicht der eigenen Hochschule angehören, oder sachkundiger Institutionen vorausgehen. Die Vorschläge müssen begründet und mit einer ausführlichen Würdigung versehen sein. Erhebt der Kleine Senat gegen die Vorschlagslisten Bedenken, so erhält der Fachbereichsrat Gelegenheit, sich innerhalb von zwei Wochen zu äußern.
- (2) Jeder zum Fachbereich gehörende ordentliche und außerordentliche Professor, der bei der Beschlußfassung überstimmt worden ist, kann ein von der Vorschlagsliste abweichendes Sondervotum geben. Das Sondervotum muß in der Sitzung angemeldet, in seinem wesentlichen Inhalt vorgetragen und binnen drei Tagen schriftlich dem Fachbereich zugeleitet werden. Der Fachbereichsrat kann eine Stellungnahme zu dem Sondervotum beschließen. Das Sondervotum ist der Vorschlagsliste beizufügen.
- (3) Der Beschlußfassung über die Vorschlagsliste kann eine Ausschreibung des Lehrstuhls vorausgehen. Es soll eine Ausschreibung durchgeführt werden, wenn die Universität auf andere Weise keine geeigneten Persönlichkeiten vorschlagen könnte.

## § 48

### **Vertretungsweise Wahrnehmung eines Lehrstuhls**

Vorschläge für eine Beauftragung mit der vertretungsweisen Wahrnehmung eines Lehrstuhls werden vom Fachbereichsrat ausgearbeitet. Der Dekan nimmt dazu Stellung.

## § 49

### **Honorarprofessoren**

Vorschläge für die Bestellung von Honorarprofessoren werden vom Fachbereichsrat ausgearbeitet und mit den erforderlichen Unterlagen dem Kleinen Senat zugeleitet.

## § 50

### **Habilitation und Erteilung der Lehrbefugnis**

- (1) Das Habilitationsverfahren wird nach Maßgabe der Habilitationsordnung vom Fachbereich durchgeführt. Die Lehrbefugnis wird nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen von der Fakultät erteilt.
- (2) Als Bewerber kann zur Habilitation nur zugelassen werden, wer
  1. ein abgeschlossenes Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule nachweisen kann und
  2. zur Führung des Doktorgrades berechtigt ist.
- (3) Es sind mindestens folgende Habilitationsleistungen zu fordern:
  1. Der Nachweis der Befähigung zur selbständigen Forschung durch Vorlage einer Habilitationsschrift oder wissenschaftlicher Veröffentlichungen oder einer hervorragenden Dissertation,
  2. eine wissenschaftliche Aussprache
  3. der Nachweis einer entsprechenden pädagogischen Befähigung.  
Aus den Habilitationsleistungen muß sich ergeben, daß sich der Bewerber in seinem Fach zum Lehrer an einer Hochschule eignet.
- (4) Wer
  1. an einer anderen wissenschaftlichen oder einer solchen gleichstehenden Hochschule des In- oder Auslandes
    - a) die Lehrbefähigung besitzt und sich umhabilitieren will,
    - b) die Lehrbefugnis besessen hat und neu habilitieren will,
  2. eine an einer anderen wissenschaftlichen oder einer solchen gleichstehenden Hochschule des In- oder Auslands erworbene Lehrbefugnis besitzt, kann unter Befreiung von einzelnen oder allen Habilitationsleistungen die Lehrbefugnis erhalten. Erbrachte Habilitationsleistungen sollen anerkannt werden.

## § 51

### **Privatdozenten und außerplanmäßige Professoren**

- (1) Vorschläge zur Verleihung der Bezeichnung „außerplanmäßiger Professor“ werden vom Fachbereichsrat ausgearbeitet und über den Dekan dem Kleinen Senat vorgelegt.
- (2) Die Privatdozenten und außerplanmäßigen Professoren sind verpflichtet, für jedes Semester eine mindestens zweistündige Vorlesung oder Übung anzukündigen. Abweichende, für Beamte getroffene staatliche Vorschriften werden hierdurch nicht berührt.

## § 52

### **Lehraufträge**

Über die Erteilung von Lehraufträgen beschließt auf Vorschlag des Fachbereichsrats der Kleine Senat unter Beachtung der bestehenden Vorschriften.

## **VIII. Abschnitt: Studierende und Studentenschaft**

### **1. Kapitel Studierende**

#### **§ 53**

#### **Ordentliche Studierende**

- (1) Die ordentlichen Studierenden haben das akademische Bürgerrecht und damit das Recht zum Besuch der Unterrichtsveranstaltungen und zur Benutzung der Unviversitätseinrichtungen. Das akademische Bürgerrecht ist zu Beginn eines jeden Semesters zu erneuern (Wiedereinschreibung).
- (2) Die ordentlichen Studierenden unterliegen der akademischen Disziplin.

#### **§ 54**

#### **Gasthörer**

- (1) Zum Besuch einer beschränkten Anzahl von Unterrichtsveranstaltungen können Gasthörer zugelassen werden.
- (2) Die widerrufliche Zulassung erfolgt jeweils für ein Semester.

### **2. Kapitel Studentenschaft**

#### **§ 55**

#### **Rechtsstellung**

- (1) Die ordentlichen Studierenden der Universität bilden die Studentenschaft.
- (2) Die Studentenschaft ist eine nichtrechtsfähige Teilkörperschaft der Universität.
- (3) Die Studentenschaft gliedert sich nach der Fakultätszugehörigkeit in Fakultätsgruppen. Diese können Fachschaften bilden.
- (4) Die Studentenschaft ordnet ihre Angelegenheit im Rahmen der geltenden Vorschriften und dieser Satzung durch die Studentenschaftssatzung, die der Genehmigung des Kleinen Senats und des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus bedarf,
- (5) Die Satzung der Studentenschaft muß insbesondere Bestimmungen enthalten über
  1. die Zusammensetzung, die Wahl, die Einberufung, die Befugnisse und die Beschlußfassung der Organe der Studentenschaft,
  2. die Amtszeit, den Rücktritt und den Sitzverlust der Mitglieder von Organen der Studentenschaft,
  3. die Bekanntgabe der Beschlüsse ihrer Organe,
  4. das Verfahren innerhalb der Studentenschaft bei Satzungsänderungen,
  5. die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans der Studentenschaft, der der Genehmigung des Wirtschaftsrats bedarf.

## § 56

### **Studentenschaftsvermögen**

- (1) Das von Organen der Studentenschaft verwaltete Vermögen gehört als studentisches Sondervermögen zum Vermögen der Universität. Die Einnahmen und Ausgaben der Studentenschaft sind bei dem Sondervermögen auszuweisen.
- (2) Für das Sondervermögen gilt § 64 entsprechend mit der Maßgabe, das Genehmigungsanträge über die Universität dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus vorzulegen sind.
- (3) Die Organe der Studentenschaft werden bei der Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans und bei der Verwaltung des Studentenschaftsvermögens durch einen Wirtschaftsrat unterstützt, dem zwei vom Kleinen Senat gewählte Mitglieder des Lehrkörpers, drei Studierende, die von der Studentenvertretung benannt werden, sowie der Kanzler oder ein von ihm beauftragter Verwaltungsbeamter der Universität angehören. Die Organe der Studentenschaft haben auf Verlangen dem Wirtschaftsrat Rechenschaft abzulegen.
- (4) Die Rechnungsprüfung obliegt dem Obersten Rechnungshof.

## § 57

### **Vertretung und Haftung**

- (1) Die Universität wird in privatrechtlichen Angelegenheiten der Studentenschaft durch den Allgemeinen Studentenausschuß vertreten. Sie tritt insoweit unter dem Namen „Studentenschaft der Universität Regensburg“ auf. Rechtsgeschäftliche Erklärungen müssen von mindestens zwei Mitgliedern des Allgemeinen Studentenausschusses gemeinsam abgegeben werden, Erklärungen, durch die die Studentenschaft verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform.
- (2) Der Allgemeine Studentenausschuß kann Verbindlichkeiten nur für das Sondervermögen eingehen.

## § 58

### **Aufsicht**

- (1) Verstößt die Studentenschaft oder eines ihrer Organe gegen gesetzliche oder andere bindende Vorschriften, so hat der Rektor den Beschluß oder die Maßnahme zu beanstanden; hierdurch werden der Beschluß oder die Maßnahme einstweilen außer Kraft gesetzt und die Ausführung einstweilen eingestellt.
- (2) Das zuständige Organ der Studentenschaft kann die Entscheidung des Kleinen Senats über die Beanstandung beantragen. Die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung bleiben unberührt.
- (3) Das staatliche Aufsichtsrecht wird hierdurch nicht berührt.

## **IX. Abschnitt:**

### **Studium und akademische Grade**

#### **1. Kapitel**

##### **Studium**

###### **§ 59**

###### **Unterrichtsveranstaltungen**

- (1) Der akademische Unterricht hat den Erfordernissen der staatlichen und akademischen Prüfungsordnungen Rechnung zu tragen.
- (2) Der Besuch einzelner Unterrichtsveranstaltungen kann vom Kleinen Senat durch Satzung begrenzt werden, wenn dies wegen des Gegenstandes oder zur ordnungsmäßigen Durchführung der Unterrichtsveranstaltungen erforderlich ist.
- (3) Zur rationellen Ausnutzung der Studienzeit werden Arbeitsgruppen eingerichtet und studentische Arbeitsgemeinschaften gefördert.
- (4) Zur Intensivierung des Studiums sollen in der vorlesungsfreien Zeit der Vertiefung und Ergänzung dienende Übungen und Kurse veranstaltet werden.

###### **§ 60**

###### **Studien- und Prüfungsordnungen**

- (1) Studien- und Prüfungsordnungen sollen auf ein gestrafftes Studium ausgerichtet und dem Fortschritt der Wissenschaften angepaßt sein.
- (2) Die Prüfungsordnungen müssen insbesondere die Zulassungsvoraussetzungen zur Prüfung sowie die Zusammensetzung und das Verfahren der Prüfungsausschüsse regeln. In den Prüfungsordnungen kann bestimmt werden, daß eine praktische Tätigkeit abzuleisten ist. Studierende mit fachgebundener Hochschulreife können nur in den betreffenden Fächern zu Prüfungen zugelassen werden.

#### **2. Kapitel**

##### **Akademische Grade**

###### **§ 61**

###### **Akademische Grade**

- (1) Die Universität kann im Rahmen der geltenden Bestimmungen akademische Grade verleihen.
- (2) Der Kleine Senat legt in einer Satzung gemeinsame Grundsätze insbesondere für Promotionen sowie die Voraussetzungen und das Verfahren für Ehrenpromotion fest.



## **X. Abschnitt:**

### **Verwaltung**

#### **§ 62**

##### **Zuständigkeiten, Geschäftsverteilung**

- (1) Die Verwaltung ist so zu gliedern, daß den Fakultäten, Fachbereichen, Zentralinstituten und Lehrstühlen nur solche Verwaltungsaufgaben übertragen werden, die der Natur der Sache nach nicht von der Universitätsverwaltung erledigt werden können.
- (2) Der Kanzler erläßt zur Regelung der Geschäftsverteilung innerhalb der allgemeinen Universitätsverwaltung einen Geschäftsverteilungsplan.

#### **§ 63**

##### **Universitätsbibliothek**

- (1) Die Universitätsbibliothek ist eine der gesamten Universität dienende Einrichtung.
- (2) Sie gliedert sich in die Zentralbibliothek und die Teilbibliotheken der Fachbereiche und Zentralinstitute.
- (3) Der Bibliotheksdirektor leitet die gesamte Bibliotheksverwaltung; § 25 und § 26 bleiben unberührt.  
Die Teilbibliotheken werden durch das Personal der Universitätsbibliothek fachlich verwaltet und von den Fachreferenten der Universitätsbibliothek geleitet.
- (4) Die Beschaffung der Bücher erfolgt durch die Universitätsbibliothek.
- (5) Die Titelauswahl für die Bestände der Teilbibliotheken erfolgt durch Kommissionen, die aus Lehrstuhlinhabern und den zuständigen Fachreferenten der Universitätsbibliothek bestehen.

#### **§ 64**

##### **Verwaltung des Körperschaftsvermögens**

- (1) Das Körperschaftsvermögen der Universität ist in seinem Grundstock ungeschmälert zu erhalten.
- (2) Das Körperschaftsvermögen und seine Erträge dürfen nur für Körperschaftsaufgaben, Zuwendungen Dritter an die Körperschaft dürfen nur entsprechend den bei der Zuwendung gegebenen Zweckbestimmungen verwendet werden. Die Verwaltung ist sparsam und gewissenhaft durchzuführen; es gelten die staatlichen Vorschriften entsprechend.
- (3) Soweit es sich nicht um einfache Geschäfte handelt, beschließt der Kleine Senat über den Erwerb von Körperschaftsvermögen und über Verfügungen darüber. Der Genehmigung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus bedürfen

1. die Annahme von Zuwendungen, die mit einer den Wert der Zuwendung übersteigenden Last verknüpft sind oder eine Vermehrung von Ausgaben zur Folge haben, für die der Ertrag dieser Zuwendung nicht ausreicht,
2. Abweichungen von der Vorschrift des Abs. 1,
3. die Veräußerung oder wesentliche Veränderung von Gegenständen, die einen besonderen wissenschaftlichen, geschichtlichen oder künstlerischen Wert haben, ferner die Verpflichtung zu einer solchen Verfügung,
4. die Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
5. die Aufnahme von Darlehen, sofern das Darlehen nicht innerhalb des gleichen Haushaltsjahres aus laufenden Körperschaftseinnahmen wieder getilgt wird, sowie der Abschluß von Bürgschaftsverträgen und verwandten Rechtsgeschäften, die ein Entstehen für fremde Schuld zum Gegenstand haben.

## **XI. Abschnitt:**

### **Übergangsvorschriften**

#### **§ 65**

#### **Gründungsprorektor**

Bis zur ersten Wahl eines Rektors führt der vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus bestellte Gründungsprorektor die Amtsgeschäfte des Rektors.

#### **§ 66**

#### **Erste Wahl des Rektors und Prorektors**

- (1) Die Wahl eines Rektors ist innerhalb von zwei Monaten durchzuführen, sobald 15 ordentliche Professoren ernannt und mindestens drei Fachbereiche errichtet sind. Die Frist beginnt nicht vor Inkrafttreten dieser Satzung zu laufen.
- (2) In der gleichen Frist ist aus dem Kreis der ordentlichen Professoren ein Prorektor zu wählen.

#### **§ 67**

#### **Kuratorium**

- (1) Dem von der Bayerischen Staatsregierung berufenen Kuratorium obliegen im wesentlichen die Aufgaben, die herkömmlicherweise einem Akademischen Senat als oberstem beschließenden Organ einer wissenschaftlichen Hochschule zukommen, soweit durch Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist. Der Kanzler ist berechtigt, an den Sitzungen des Kuratoriums teilzunehmen.

- (2) Das Kuratorium ist insbesondere zuständig für die Festlegung von Vorschlägen
  1. für den Haushaltsplan der Universität,
  2. für Raumprogramme,
  3. über die Reihenfolge von Bauvorhaben,
  4. für Universitätsordnungen.
- (3) Der Gründungsprorektor hat den Vorsitz im Kuratorium. Er beruft die Sitzungen des Kuratoriums ein. Das Kuratorium tritt monatlich mindestens einmal zusammen. Das Kuratorium ist einzuberufen, wenn dies das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus, der Gründungsprorektor oder ein Drittel der Kuratoriumsmitglieder verlangen.
- (4) Das Kuratorium kann im Rahmen seines Zuständigkeitsbereiches für bestimmte Sachfragen aus seiner Mitte beratende Ausschüsse bilden und einzelnen seiner Mitglieder besondere Aufgaben übertragen. Zu Beratungen des Kuratoriums oder seiner Ausschüsse zugezogene Sachverständige, die nicht Mitglieder des Kuratoriums sind, haben kein Stimmrecht.
- (5) Das Kuratorium kann verlangen, daß der Gründungsprorektor und der Kanzler vierteljährlich mindestens einmal einen Bericht über den Fortgang des Aufbaues der Universität erstatten.
- (6) Die Amtszeit des Kuratoriums endet mit dem erstmaligen Zusammentreten des Kleinen Senats.

#### § 68

##### **Erstes Zusammentreten der Akademischen Senate**

- (1) Der Große Senat tritt am Tage der ersten Rektorwahl zusammen.
- (2) Der Kleine Senat tritt spätestens innerhalb von zwei Wochen nach der Rektorwahl zusammen.
- (3) Innerhalb der in § 66 Abs. 1 festgelegten Zweimonatsfrist sind die in § 15 und § 20 genannten Mitglieder des Kleinen und Großen Senats zu wählen. Die Wahlen werden vom Gründungsprorektor geleitet.
- (4) Bei der erstmaligen Wahl ist einer der dem Kleinen Senat gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 4 angehörenden Wahlsektoren nur für ein Amtsjahr zu wählen; der gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 5 zu wählende Wahlsektor ist für zwei Amtsjahre zu wählen.
- (5) Das Nähere regelt die Wahlordnung.
- (6) Nach Errichtung weiterer Fakultäten (§ 70) wird der Kleine Senat durch die Dekane dieser Fakultäten ergänzt.

#### § 69

##### **Erstes Amtsjahr**

Das erste Amtsjahr der gewählten Organe und ihre Mitglieder endet mit Ablauf des 30. September 1968.

## § 70

### **Errichtung der Fakultäten und Fachbereiche**

- (1) Gliedert sich eine Fakultät nicht in Fachbereiche, so ist sie errichtet, sobald drei ordentliche Professoren dieser Fakultät ernannt sind.
- (2) Gliedert sich eine Fakultät in Fachbereiche, so ist sie errichtet, sobald ein Fachbereich dieser Fakultät errichtet ist. Ein Fachbereich ist errichtet, sobald drei ordentliche Professoren dieses Fachbereichs ernannt sind.
- (3) Ist eine Fakultät oder ein Fachbereich errichtet, so sind die durch diese Satzung vorgesehenen Organe zu wählen bzw. einzusetzen.

## § 71

### **Ergänzung des Kleinen Senats**

- (1) Solange in einer Fakultät noch kein Lehrstuhl besetzt ist, bestellt der Kleine Senat nach Vorschlägen der Vorsitzenden der jeweils zuständigen Berufungsausschüsse einen Vertreter dieser Fakultät im Kleinen Senat. Dieser Vertreter scheidet aus dem Kleinen Senat aus, sobald ein Lehrstuhlinhaber dieser Fakultät ernannt ist.
- (2) Sobald in einer noch nicht errichteten Fakultät ein Lehrstuhlinhaber ernannt ist, nimmt dieser die Rechte des Dekans gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 3 wahr.
- (3) sind in einer noch nicht errichteten Fakultät drei Lehrstuhlinhaber ernannt, so wählen diese einen Vertreter, der die Rechte des Dekans gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 3 wahrnimmt. Die Wahlhandlung wird vom Rektor geleitet.
- (4) Bis zur Errichtung aller Fakultäten ist ein Wahlsenator gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 4 aus der Katholisch-Theologischen, der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen oder der Philosophischen Fakultät und ein Wahlsenator gem. § 15 Abs. 1 Nr. 4 aus der Medizinischen oder der Naturwissenschaftlichen Fakultät zu wählen. Solange weder in der Medizinischen noch in der Naturwissenschaftlichen Fakultät ein Lehrstuhl besetzt ist, gilt Absatz 1 entsprechend.

## § 72

### **Berufungsausschüsse**

Die vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus eingesetzten Berufungsausschüsse sind aufgelöst, sobald im jeweiligen Fachbereich die Vorschlagslisten für die vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus als erste Aufbaustufe bestimmte Zahl von Lehrstühlen vorliegen und drei Lehrstuhlinhaber dieses Fachbereichs ernannt sind; die Befugnisse der aufgelösten Berufungsausschüsse gehen auf die Fachbereiche über. Für Berufungsausschusses solcher Fakultäten, die nicht in Fachbereiche gegliedert sind, gilt Satz 1 entsprechend.

## § 73

### **Studentenschaft**

Die Studentenschaft der Universität Regensburg wählt erstmalig im ersten Vorlesungssemester ihre Organe und gibt sich eine Satzung. Die erste Vollversammlung der Studentenschaft beruft der Rektor ein.

## **XII. Abschnitt:**

### **Schlußbestimmungen**

## § 74

### **Änderung der vorläufigen Satzungen**

Zur Änderung von vorläufigen Satzungen sind die nach dieser Satzung zum Erlaß endgültiger Satzungen zuständigen Organe zuständig. Soweit noch keine Organe gebildet sind, gilt § 11 Abs. 2 der Verordnung über die Errichtung der Universität Regensburg vom 18. 12. 1963 (GVBl. S. 233) in der Fassung der Änderungsverordnung vom 17. 5. 1967 (StAnz. Nr. 20 vom 19. 5. 1967) auch für Änderungen der vorläufigen Satzungen.

## § 75

### **Genehmigung**

- (1) Die von den Organen der Universität erlassenen Satzungen und Ordnungen bedürfen der Genehmigung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus.
- (2) § 11 Abs. 2 der Verordnung über die Errichtung der Universität Regensburg vom 18. 12. 1963 (GVBl. S. 233) in der Fassung der Änderungsverordnung vom 17. 5. 1967 (StAnz. Nr. 20 vom 19. 5. 1967) bleibt unberührt.

## § 76

### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) § 37 Abs. 4 Satz 2 Halbsatz 2 ist erst mit Wirkung vom 1. 12. 1969, § 37 Abs. 6 Halbsatz 1 ist erst mit Wirkung vom 21. 11. 1969 anzuwenden.
- (3) Die Amtszeit aller gewählten gegenwärtigen Vertreter in Kollegialorganen der Universität endet am 20. 11. 1969.
- (4) Die Wahlen der Vertreter im Kleinen Senat nach § 15 Abs. 1 Ziff. 4 bis 7, der Vertreter im Großen Senat nach § 20 Abs. 1 Ziff. 2 und 3, der Vertreter im Fakultätsrat nach § 33 Abs. 2 Ziff. 4 bis 7 und der Vertreter im Fachbereichsrat nach § 37 Abs. 1 Ziff. 2 und 3 finden bis zum 20. 11. 1969 statt. Bis zu diesem Zeitpunkt beschließen die Kollegialorgane in der bisherigen Zusammensetzung.  
Die Amtszeit der amtierenden Vertreter endet am 20. 11. 1969, die Amtszeit der neugewählten Vertreter beginnt am 21. 11. 1969.

# **Vorläufige Wahlordnung für die Universität Regensburg**

**Stand: 1. 6. 1971**

## **1. Abschnitt**

### **Rektor und Prorektor**

#### **§ 1**

##### **Wahl des Rektors**

- (1) Der Große Senat wählt alljährlich in der ersten Hälfte des Sommersemesters den Rektor. Die Wahlhandlung wird vom Prorektor geleitet. An der Wahl nehmen nur die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Großen Senats teil.
- (2) Die Wahl ist geheim und erfolgt durch Stimmzettel. Eine Aussprache findet nicht statt. Unbeschriebene Stimmzettel und solche, die den Namen des Gewählten nicht zweifelsfrei erkennen lassen, werden bei der Berechnung der abgegebenen Stimmen nicht berücksichtigt.
- (3) Bei der Wahl des Rektors sollen die Fakultäten in der traditionellen Reihenfolge berücksichtigt werden. Rektor und Prorektor sollen nach Möglichkeit verschiedenen Fakultäten angehören.
- (4) Über die Wahlhandlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Das Wahlergebnis wird vom Prorektor unter Zuziehung eines Beamten der Universitätsverwaltung ermittelt und verkündet.
- (5) Zum Rektor ist der nichtentpflichtete ordentliche Professor gewählt, der die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Ergibt der erste Wahlgang keine absolute Mehrheit, so erfolgt eine Stichwahl zwischen den zwei Professoren, die die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben. Ergibt der zweite Wahlgang Stimmgleichheit, entscheidet das Los.

#### **§ 2**

##### **Ablehnung der Wahl**

Ist der zum Rektor Gewählte nicht bereit, die Wahl anzunehmen, so hat er dies unter Angabe der Gründe sofort zu erklären. Es findet sodann in unmittelbarem Anschluß eine Neuwahl statt. War der Gewählte in der Wahlversammlung nicht anwesend, kann er die Wahl innerhalb von drei Tagen nach schriftlicher Bekanntgabe des Wahlergebnisses durch Erklärung gegenüber dem im Amt befindlichen Rektor ablehnen. Der Rektor muß unverzüglich eine neue Wahl veranlassen.

#### **§ 3**

##### **Wahl des Prorektors**

Ist die Wahl eines Prorektors erforderlich, so gelten für diese Wahl die für die Wahl des Rektors maßgebenden Vorschriften entsprechend. Wahlleiter ist der Rektor.

## 2. Abschnitt

### Vertreter im Kleinen Senat

#### § 4

- (1) Die Wahl der Mitglieder des Kleinen Senats nach § 15 Nr. 4–7 der Satzung erfolgt innerhalb von vier Wochen nach der Rektorwahl geheim auf Grund von Wahlvorschlägen, die mehrere Kandidaten enthalten sollen. Die Zahl der Kandidaten eines Wahlvorschlages ist auf das Doppelte der Zahl der zu vergebenden Sitze begrenzt. Die Kandidatur auf mehreren Wahlvorschlägen ist unzulässig. Die Wahlvorschläge müssen von mindestens drei Wahlberechtigten der betreffenden Gruppe unterschrieben sein. Sie sind zusammen mit einer Einverständniserklärung der Kandidaten spätestens zehn Tage vor dem Wahltag beim Rektor, der als Wahlleiter amtiert, einzureichen. Der Stimmzettel enthält die in der Reihenfolge ihres Eingangs beim Wahlleiter durchnummerierten Wahlvorschläge. Die eingegangenen Wahlvorschläge sind vom Rektor acht Tage vor dem Wahltag ortsüblich bekanntzumachen.
- (2) Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Vertreter seiner Gruppen in den Senat zu entsenden sind. Die Stimmabgabe erfolgt durch Ankreuzen der Kandidaten. Es können Kandidaten verschiedener Wahlvorschläge angekreuzt werden. Einzelnen Kandidaten können mehrere Stimmen gegeben werden, jedoch höchstens  $\frac{1}{4}$  der Stimmen, die der Wahlberechtigte hat; wenn dieses  $\frac{1}{4}$  keine ganze Zahl ergibt, wird aufgerundet.
- (3) Die Sitzverteilung auf die einzelnen Wahlvorschläge erfolgt nach dem d'Hondt'schen Höchstzahlverfahren, wobei die für die Kandidaten eines Wahlvorschlages abgegebenen Stimmen zusammengerechnet werden. Gewählt sind die Kandidaten eines Wahlvorschlages, die die meisten Stimmen erhielten. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los. Ein Kandidat, der weniger als drei Stimmen erhalten hat, kann nicht Vertreter in einem Kollegialorgan werden.
- (4) Ist ein Gewählter nicht bereit, die Wahl anzunehmen, so hat er dies unter Angabe der Gründe sofort zu erklären oder wenn er bei der Wahlversammlung nicht anwesend war, innerhalb von drei Tagen nach schriftlicher Bekanntgabe des Wahlergebnisses dem Rektor mitzuteilen. An seine Stelle rückt der Kandidat des gleichen Wahlvorschlages mit der nächsthöchsten Stimmzahl. Ist der Wahlvorschlag erschöpft, so fällt der Sitz dem Wahlvorschlag zu, der bei dem Verteilungsverfahren nach Abs. 3 den nächsten Sitz erhalten hätte. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (5) Scheidet ein Vertreter aus, so gilt Abs. 4 entsprechend.
- (6) Muß ein Vertreter ausscheiden, so gilt Abs. 4 entsprechend.
- (7) Die Wahldauer beträgt höchstens drei Tage.
- (8) Ist die Zahl der gewählten Vertreter durch Aufgabe der Mitgliedschaft bei der Universität, durch Ausscheiden aus der bisherigen Gruppe oder wegen Rücktritts in Folge nachgewiesener Krankheit unter die Zahl der satzungsg-

mäßigen Mitglieder gesunken und die Möglichkeit des Nachrückens gem. Abs. 4 erschöpft, so ist zu Beginn der folgenden Vorlesungsperiode eine Ergänzungswahl durchzuführen. Für diese gelten die Abs. 1–7 entsprechend.

### **3. Abschnitt**

#### **Vertreter im Großen Senat**

##### **§ 5**

- (1) Die Vertreter der Studentenschaft werden auf Grund der Listen der Wahlen zum Studentenparlament nach dem d'Hondt'schen Höchstzahlverfahren ermittelt.
- (2) Im übrigen gilt § 4 entsprechend.

### **4. Abschnitt**

#### **Dekan, Prodekan und Mitglieder des Fakultätsrates**

##### **§ 6**

#### **Wahl des Dekans und der Mitglieder des Fakultätsrates nach § 33 Abs. 2 Nr. 4 und 5**

- (1) Die Fakultätsversammlung wählt alljährlich innerhalb von zwei Wochen nach der Rektorwahl aus dem Kreis der nichtentpflichteten ordentlichen Professoren den Dekan und als Mitglied des Fakultätsrates zwei Lehrstuhlinhaber. Außerdem wählt die Fakultätsversammlung das Mitglied des Fakultätsrates nach § 33 Abs. 2 Nr. 5 der Satzung. Zur Fakultätsversammlung lädt der Dekan mindestens eine Woche vorher schriftlich ein.
- (2) Die Wahl wird vom dienstältesten Lehrstuhlinhaber geleitet. Sie ist geheim und erfolgt durch Stimmzettel. Eine Aussprache findet nicht statt.
- (3) Als Dekan ist gewählt, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Ergibt der erste Wahlgang keine absolute Mehrheit, so erfolgt eine Stichwahl zwischen den beiden Professoren, die die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.
- (4) Bei der Wahl der Mitglieder des Fakultätsrates hat jedes Mitglied der Fakultätsversammlung zwei Stimmen für die Wahl der Mitglieder des Fakultätsrates nach § 33 Abs. 2 Nr. 4 und eine für die Wahl des Mitglieds des Fakultätsrates nach § 33 Abs. 2 Nr. 5 der Satzung. Gewählt sind die Kandidaten, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl; ergibt diese wiederum Stimmgleichheit, so entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.
- (5) Die Wahl zum Dekan oder zum Mitglied des Fakultätsrates kann nur aus wichtigen Gründen abgelehnt werden. Ob ein solcher Grund vorliegt, entscheidet die Fakultätsversammlung ohne Mitwirkung des Betroffenen.



- (6) Waren im Zeitpunkt der gem. Abs. 1 durchgeführten Wahlen noch keine oder weniger als die in den Fakultätsrat zu wählenden satzungsmäßigen Vertreter der jeweiligen Gruppe wählbar, oder ist die Zahl der gewählten Vertreter durch Aufgabe der Mitgliedschaft bei der Universität, durch Ausscheiden aus der bisherigen Gruppe oder wegen Rücktritts in Folge nachgewiesener Krankheit unter die Zahl der satzungsmäßigen Mitglieder gesunken, so ist zu Beginn der folgenden Vorlesungsperiode eine Ergänzungswahl durchzuführen.

Für diese gelten Abs. 1 Satz 3 und die Abs. 2 mit 5 entsprechend.

## § 7

### **Prodekan**

Ist die Wahl eines Prodekans erforderlich, so gelten für diese Wahl die für die Wahl des Dekans maßgebenden Vorschriften entsprechend.

## § 8

### **Wahl der Mitglieder des Fakultätsrates nach § 33 Abs. 2 Nr. 6 und 7**

- (1) Die Wahlversammlungen finden innerhalb von zwei Wochen nach der Rektorwahl statt. Sie werden vom Dekan einberufen und vom Dekan oder einem von ihm Beauftragten geleitet. Zu den Wahlversammlungen lädt der Dekan mindestens eine Woche vorher schriftlich ein.
- (2) Im übrigen gelten § 4 Abs. 1–7 und § 6 Abs. 6 Satz 1 entsprechend.

## **5. Abschnitt**

### **Fachbereichsrat und Mitglieder des Fachbereichsrates**

## § 9

### **Wahl des Fachbereichssprechers**

- (1) Der Fachbereichsrat wählt alljährlich innerhalb von zwei Wochen nach der Rektorwahl aus dem Kreis der nichtentpflichteten ordentlichen Professoren den Fachbereichssprecher.
- (2) Die Wahlversammlung wird vom Dekan mit einer Ladungsfrist von mindestens einer Woche einberufen und geleitet. Die Wahl ist geheim und erfolgt durch Stimmzettel. Eine Aussprache findet nicht statt. An der Wahl nehmen nur die anwesenden Mitglieder des Fachbereichsrates teil.
- (3) Als Fachbereichssprecher ist gewählt, wer die höchste Stimmenzahl auf sich vereinigt. § 6 Abs. 4 Satz 3 gilt entsprechend. Die Wahl zum Fachbereichssprecher kann nur aus dringenden Gründen abgelehnt werden. Über die Zulänglichkeit eines Grundes entscheidet der Fachbereichsrat ohne Mitwirkung des Betroffenen.

## § 10

### **Wahl der Vertreter des Mittelbaus und der Studentenschaft**

Für die Wahl der Vertreter im Fachbereichsrat gem. § 37 Abs. 1 Nr. 2 und 3 der Vorläufigen Universitätssatzung gelten § 4 Abs. 1–7 und § 6 Abs. 6 Satz 1 entsprechend.

## § 10a

Diejenigen wahlberechtigten Mitglieder der Naturwissenschaftlichen Fakultät, deren Dienstsitz nicht Regensburg ist, können ihre Stimme im Wege der Briefwahl für folgende Wahlen abgeben:

1. Wahl der Vertreter im Kleinen Senat,
2. Wahl der Vertreter im Großen Senat,
3. Wahl der Vertreter im Fakultätsrat,
4. Wahl der Vertreter im Fachbereichsrat,
5. Wahl des Dekans und Prodekanes,
6. Wahl des Fachbereichssprechers.

Stimmen, die am letzten Wahltag nach 17 Uhr eingehen, werden nicht berücksichtigt.

Wenn bei den Wahlen gem. Ziff. 3 bis 6 eine Stichwahl erforderlich wird, hat die Stimmabgabe im Wege der Briefwahl so zu erfolgen, daß die Stimme spätestens am vierten Tage nach dem Wahltag der Stichwahl bis 17 Uhr beim Wahlleiter vorliegt.

## **6. Abschnitt**

### **Vorstand eines Zentralinstituts**

## § 11

### **Wahl des Vorstandes**

Die Mitglieder der Zentralinstitute wählen aus ihrer Mitte den Vorstand auf die Dauer von zwei Jahren. Das Wahlverfahren wird durch Beschluß der Mitglieder des Zentralinstituts geregelt.

## § 12

### **Inkrafttreten**

Diese Wahlordnung tritt mit der geänderten Fassung der Vorläufigen Satzung in Kraft.

# Fortschritt durch Edelmetall und Chemie

Die beruflichen Möglichkeiten in einem Unternehmen, das im Edelmetallbereich und auf zahlreichen Gebieten der Chemie tätig ist, sind ungewöhnlich. Zu den 14.000 Mitarbeitern der Degussa in der Bundesrepublik gehören Chemiker, Physiker, Ingenieure, Metallkundler, Pharmazeuten, Mediziner, Juristen, Volks- und Betriebswirte, Industrie- und Bankkaufleute, um nur einige typische Berufe zu nennen.

Degussa bietet Ihnen die Chancen eines Unternehmens der Wachstumsbranche. Sie hat 14.000 Mitarbeiter, 19 Werke in der Bundesrepublik, viele Beteiligungen im In- und Ausland und einen Gruppenumsatz von 2,4 Mrd. DM. Im Edelmetallbereich ist Degussa Nr. 1 auf dem Kontinent. Auch im Chemiebereich ist sie ein internationaler Begriff.

Unsere Zentrale Personalleitung, 6000 Frankfurt 1, Postfach 39 93, informiert Sie gern über Ihre Möglichkeiten bei Degussa.

# Degussa



MODERNE LITERATUR

SOZIOLOGIE

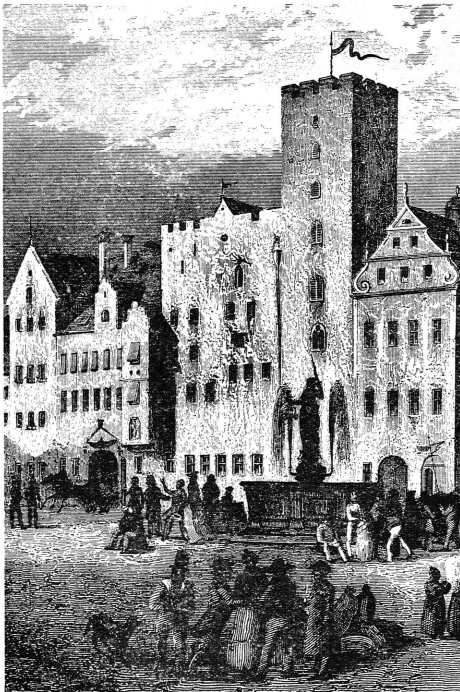
KLASSISCHE PHILOLOGIE

---

# ATLANTIS

 BUCH- UND KUNSTHANDLUNG

84 REGENSBURG · WAHLENSTRASSE 8 · TEL. 52110



GEIGENBAUMEISTER  
**OTTO LAUDI**



ALTE UND NEUE  
INSTRUMENTE  
REPARATUREN  
ALLES ZUBEHÖR  
RUF 5 73 64

---

G A L E R I E  
**HEINRICH**

RUF 5 14 22 (2 12 26)

NEUE UND ALTE KUNST  
BILDFASSUNGEN  
KUNSTANTIQUARIAT

400 qm Ausstellungsräume

---

IM „GOLDENEN KREUZ“  
H A I D P L A T Z 7

**Wir erwarten Ihren Besuch  
in unserer neuen Beratungs-  
Zentrale Kassiansplatz 3,  
Telefon 507-2882 und 507-2889**

- **Strom- und Gasgerätevermittlung** einschließlich Installationsvermittlung
- **Beratung** über Haus-, Heizungs- u. Klimatechnik
- **Information** über neueste Geräte und heiztechnischen Einrichtungen
- **Annahme** von Anschlußaufträgen für Strom-, Gas- und Wasserversorgung sowie Tarif und Umzugsmeldungen
- **Verkauf** von Mehrfahrten- und Zeitkarten für den Omnibusverkehr

# **Stadtwerke Regensburg**

**ELEKTRIZITÄTSWERK · GAS- U. WASSERWERK  
VERKEHRSBETRIEBE**

---

ZUM  
STUDIUM GENERALE

GEHÖRT DIE  
INFORMATION  
AUS  
POLITIK  
WIRTSCHAFT  
GESELLSCHAFT  
KULTUR

DEUTSCHLAND - BAYERN - REGENSBURG

**Tages-Anzeiger**

NEU: VERBILLIGTES STUDENTEN-ABONNEMENT

---